Krakauer Zeitung.

Nro. 80. | Mittwoch, den 8. April. | 1857.

Die „Krakauer Zeitung“ erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljähriger Abonnementspreis: für Krakau 4 fl., mit Versendung 5 fl. — Die einzelne Nummer wird mit 5 kr. berechnet. Insertionsgebühr für den Raum einer viergespaltenen Petitzeile bei einmaliger Einrückung 4 kr., bei mehrmaliger Einrückung 2 kr.; Stämpelgebühr für jede Einschaltung 10 kr. — Inserate, Bestellungen und Gelder übernimmt für die „Krakauer Zeitung“ die Administration des Blattes. (Ring-Platz, Nr. 358. Zusendungen werden franco erbeten.

Amtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 4. d. M. den k. k. Reichsrath, Franz Grafen Zichy v. Vásonykeö, zum Oberhofmeister bei Sr. kais. Hoheit dem durchlauchtigsten Herrn Erzherzoge Ferdinand Maximilian, General-Gouverneur im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, dann mit Allerhöchster Entschließung vom 5. d. M. den Grafen Andreas Cittadella-Vigodarzere, zum Oberhofmeister bei Höchstdessen künftiger durchlauchtigsten Frau Gemahlin allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Cabinetsschreiben vom 4. April d. J. dem Domcapitular am Wiener Metropolitan-Capitel, Andreas Kastner, in Anerkennung seiner langjährigen verdienstvollen Thätigkeit den Orden der eisernen Krone dritter Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 27. März l. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der k. k. General-Consul in Belgrad, Oberst Ritter v. Radoßavlievich, das Comthurkreuz zweiter Classe des k. Sächsischen Albrecht-Ordens und den Ottomanischen Medschidié-Orden dritter Classe, der k. k. Agent und General-Consul in Jassy, Rudolph Gödel-Lannoy denselben Orden dritter Classe und der kaiserl. Consul in Tripolis, Anton Gazzi-Francovich, das Ritterkreuz des königl. Sizilianischen Ordens Franz I. annehmen und tragen dürfen.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 9. März d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, daß der kaiserl. General-Consul in Barcelona, Victor Gibert, das Ritterkreuz des königl. Spanischen Ordens Karl III. annehmen und tragen dürfe.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 26. März l. J. den Hof- und Ministerial-Concipisten beim Ministerium des kaiserl. Hauses und des Aeußern, Karl Freiherrn v. Buschmann, zum Hof- und Ministerial-Secretär allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. v. M., in Anerkennung der verdienstlichen und erfolgreichen Leistungen, seitens der Gemeinden im Bezirke der bestandenen Warasdiner k. k. Vice-Gespanschaft für den Straßenbau während der Jahre 1851 bis 1856, dem Töplitzer Gemeindevorsteher Georg v. Horvath, das goldene Verdienstkreuz, dann den Gemeindevorstehern Urban Jakopovic in Ivanec und Ferdinand Schütz in Visnica, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, so wie den Gemeindeschriftführern Franz Kasaj in Trakostjon und Simon Horvath in Vidovec das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen und zu gestatten geruht, daß den Gemeindevorstehern Anton Sajnek zu St. Elias und Stephan Smoder in Lipovnik, so wie den Gemeindeschriftführern Stephan Cukac in Biskupec und Nikolaus Kovacic in Töplitz die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt gegeben werde.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 29. v. M. dem Grundbesitzer und Handelsmann Mathias Polić zu Hreljin im Fiumaner Komitate in Anerkennung seines langjährigen menschenfreundlichen und patriotischen Wirkens, das goldene Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 2. d. M. in allergnädigster Anerkennung ihrer ungewöhnlich langen, treuen und sehr belobten Dienste dem dritten Factor der Hof- und Staatsdruckerei, Franz Büßl, das goldene Verdienstkreuz, dem Faktor Joseph Kunert, wie auch dem Buchdrucker Franz Päkert, das silberne Verdienstkreuz mit der Krone, endlich dem Schriftsetzer der genannten Anstalt, Maximilian Nödl, das silberne Verdienstkreuz zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 28. März d. J. dem Galerie-Direktor an der k. k. Akademie der bildenden Künste in Wien, Johann Jamek, in Anerkennung seiner vieljährigen treuen und angestrengten Dienstleistung das silberne Verdienstkreuz allergnädigst zu verleihen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mittelst des Allerhöchsten Kabinetsschreibens vom 30. März d. J. die über das Vermögen des Conte Francesco Annoni wegen unbefugter Abwesenheit verhängte Sequestration allergnädigst aufzuheben geruht.

Der Finanzminister hat gemäß §. 4 des Reglementes für die Hypothekar-Kreditsabtheilung der priv. Oesterreichischen Nationalbank, die Herren Hofräthe des k. k. Obersten Gerichtshofes, Karl v. Thines-Csetneki und Michael Henglmüller, zu Vertrauensmännern für das Komite dieses Institutes ernannt.

Nichtamtlicher Theil.

Krakau, 8. April.

Die Bedingungen, unter welchen, wie Dr. Kern in der fünften Sitzung der Neuenburger Conferenz erklärt haben soll, die Schweiz allein in definitive Lösung der Frage eintreten könne, lauten nach einer mit Reserve gemachten Angabe des „Bund“ wie folgt:

„1) Preußen anerkennt die vollständige Unabhängigkeit des Cantons Neuenburg von jedem äußeren Verbande und der König verzichtet demnach förmlichst auf alle und jede Ansprüche auf denselben. — 2) Die Schweiz kann auf eine vorausgängige Anerkennung der von Preußen angesprochenen Souverainetätsrechte in Neuenburg nicht eintreten. — 3) Die Schweiz gesteht weder dem jetzigen König von Preußen, noch irgend einem Mitgliede der Preußischen Königsfamilie das Recht zu, den Titel eines Fürsten von Neuenburg zu führen; auch muß sie jetzt und für alle Zukunft feierlich gegen alle und jede Ansprüche protestiren, welche später etwa aus der Fortführung dieses von ihr bestrittenen Titels abgeleitet werden wollten. — 4) Die jetzt im Canton bestehenden wohlthätigen Stiftungen werden als solche anerkannt, aufrechterhalten und unter den Schutz der Verfassung und der Gesetze des Landes gestellt. Von irgend weiteren Garantieen, bezüglich derselben, kann nicht die Rede sein. — 5) Die Eidgenossenschaft wird für die Urheber und Theilnehmer am September-Aufstande eine General-Amnestie erlassen, so daß dieselben wegen ihrer bezüglichen und sonstigen politischen Uebertretungen weder strafrechtlich noch auf dem Civilwege verfolgt werden können. Im Uebrigen werden dieselben, wie alle ihre Mitbürger, den Schutz der Bundes- und der Cantonsverfassung, der eidgenössischen und cantonalen Gesetze genießen. Ausnahmsweise Garantieen zu Gunsten derselben werden nicht gegeben. — 6) Die Eidgenossenschaft trägt die Lasten und Kosten, die ihr aus der nothwendig gewordenen Occupation des Cantons Neuenburg und aus der stattgehabten Truppenaufstellung erwachsen sind; die Cantone unterziehen sich denjenigen Unkosten, für die sie aus der Bundeskasse nicht entschädigt werden können. Dagegen wird jede Geldentschädigung an die Preußische Krone abgelehnt.“

Die „Berner Ztg.“, das Organ Stämpfli's, erklärt übrigens gleichfalls, das einzige positive Anerbieten sei die Bereitwilligkeit zu einer General-Amnestie.

Nach der „B. B. Z.“ ist die Nachricht des „Constitutionnel“, daß das erste Protocoll der Conferenzsitzung erst in der sechsten Sitzung unterzeichnet sei, ungegründet. Die Conferenz beobachtet dasselbe Verfahren, wie der Pariser Friedenscongreß, nämlich über jede Sitzung ein Protocoll aufzunehmen, das in der folgenden unterzeichnet wird.

Auch dem „Schwäbischen Merkur“ wird jetzt aus Frankfurt gemeldet, daß in der Politik Rußlands zu Gunsten der deutschen Anschauung in der schleswig-holstein'schen Frage ein Umschwung eingetreten ist, der sich zunächst in einer Note documentirt, welche das Petersburger Cabinet auf die mehrerwähnte Depesche des Herrn v. Scheele erlassen hat. In dieser Antwortnote erkennt Rußland die Competenz des deutschen Bundes zur Entscheidung der schleswig-holstein'schen Frage vollkommen an (die Depesche des Herrn v. Scheele bezweckte bekanntlich gerade das Gegentheil, indem sie die Frage zu einer „europäischen“ machen wollte), und empfiehlt dem Kopenhagener Cabinet Nachgiebigkeit und Versöhnlichkeit gegenüber den Forderungen der deutschen Großmächte. Auch ein Artikel der „Nordischen Biene,“ vom 28. v. M. geht von gleichen Ansichten aus. Nach einer Darlegung des Sachverhalts findet sich folgende erwähnenswerthe Bemerkung: „Dänemark strebt seit langer Zeit danach, die Landestheile Holstein und Lauenburg mit dem eigentlichen Dänemark zu verschmelzen, obgleich Sitten, Sprache, Gebräuche, Landesgesetze und Einrichtungen dem entgegenstehen: die deutschen Bewohner des Landes mit allen Kräften widersetzen sich dem, und der deutsche Bund gebe es nicht zu, daß die Herzogthümer, welche zu ihm gehören, dem fremden Lande einverleibt werden. Oesterreich und Preußen, als die ersten beiden deutschen Mächte, nehmen an der Angelegenheit lebhaften Antheil.“ (S. ⊙ Frankfurt.)

Die Note des Grafen Cavour, durch welche der sardinische Gesandte in Wien, Marquis Cantono di Ceva von seinem Posten abberufen wurde, lautet wie folgt:

Turin, 24. März 1857.

„Vorgestern kam Graf Paar, mir eine Depesche des Grafen Buol mitzutheilen, welche, nachdem sie die Beschwerden wieder vorgebracht, welche die österreichische Regierung bereits zu wiederholten Malen gegen Sardinien aufgezählt hat, mit dem Auftrage endigte, seine Pässe zu verlangen, und mit dem ganzen kaiserlichen Gesandtschafts-Personale Turin zu verlassen.

Obwol Graf Buol in dieser Depesche erklärt, daß diese Abreise kein Hinderniß für Ihren ferneren Aufenthalt in Wien als unser Geschäftsträger wäre, so hat es der König doch nicht für passend erachtet, bei dem österreichischen Hofe einen diplomatischen Agenten während der Abwesenheit eines jeden österreichischen Diplomaten von Turin zu behalten. Sie werden demnach diesen Entschluß dem österreichischen Minister des Auswärtigen mittheilen, und alsbald Maßregeln treffen, um mit der ganzen Gesandtschaft nach Piemont zurückzukehren.

Indem Sie dem Grafen Buol diese Erklärung machen, werden Sie ihm auch die Versicherung geben, daß die österreichischen Unterthanen sich in den Staaten des Königs des Schutzes der Rechte, welche die Verträge ihnen sichern, zu erfreuen fortfahren werden, und Sie werden hinzufügen, daß die sardinische Regierung Alles thun wird, was von ihr abhängt, damit die Privatinteressen so wenig als möglich von der Unterbrechung der diplomatischen Verbindung zwischen beiden Ländern zu leiden haben.

Wir haben mit Vergnügen von einer ähnlichen Erklärung Akt genommen, welche in der an den Grafen Paar adressirten Depesche enthalten war. Indem wir derselben das vollste Zutrauen schenken, wollen wir gerne glauben, daß keine Privatbeschwerde die Lage noch schwieriger machen wird, welche aus der Maßregel, die die kaiserliche Regierung eben getroffen hat, entspringt.

Kaum war Ihre Zurückberufung entschieden, als ich dem Marquis Villamarina auf telegraphischem Wege den Auftrag ertheilte, die Regierung des Kaisers der Franzosen zu ersuchen, den Schutz der sardinischen Unterthanen in Oesterreich übernehmen zu wollen. Indem ich nun eine vollkommen günstige Antwort erhalten habe, wollen Sie davon dem Grafen Buol Mittheilung machen. Wenn, wie ich nicht zweifle, der Baron Bourqueney ähnliche Instructionen von seiner Regierung erhalten hat, so werden Sie ihm die Archive der Gesandtschaft übergeben, und mit ihm passende Anordnungen über die Expedition der laufenden Geschäfte treffen. Die hohe Stellung, welche dieser Diplomat, Dank der hervorragenden Eigenschaften, die ihn auszeichnen, einnimmt, ebenso wie die persönliche Kenntniß, die ich von seinen wohlwollenden Gesinnungen gegen uns habe, verschaffen mir die Befriedigung, zu denken, daß die Interessen unserer Mitbürger keinen bessern Händen anvertraut werden könnten.

Der Graf Buol fordert den Grafen Paar in seiner Depesche, durch welche er ihn zurückberuft, auf, ihm unmittelbar von den neuen Erklärungen Bericht zu erstatten, die ich in der Lage wäre, ihm zu geben. Ich habe bedauert, dieser Erwartung nicht entsprechen zu können. Aber von dem Augenblicke, wo mir die Rückberufung der kaiserlichen Gesandtschaft auf eine definitive und officielle Weise angezeigt wurde, war es mir nicht mehr möglich, mich mit dem Grafen Paar in irgend eine politische Diskussion einzulassen. Ich mußte mich daher darauf beschränken, ihm mein Bedauern über eine Maßregel kundzugeben, die mir keineswegs gerechtfertigt erschien, ein Bedauern, das durch die Entfernung eines Diplomaten von Turin noch lebhafter gemacht wurde, der bei der Erfüllung einer oft schwierigen Mission Proben eines ebenso ehrenwerthen als versöhnlichen Charakters abzulegen wußte.

Ich habe zu viel Vertrauen in die hohe Unparteiligkeit des Grafen Buol, um zu zweifeln, daß er die wahren Motive der Zurückhaltung, die ich beobachten zu müssen glaube, mißverstehe, indem er dieselbe dem Bestreben zuschreibt, ein Zerwürfniß zu erschweren, von dem wir das Bewußtsein haben, alles gethan zu haben, was von uns abhing, um ihm zuvorzukommen.

Indem Sie vom Grafen Buol Abschied nehmen, werden Sie ihm diese Depesche vorlegen, und ihm, wenn er den Wunsch danach aussprechen sollte, eine Abschrift derselben übergeben.

Empfangen 2c. 2c.

Gezeichnet: C. Cavour.“

Ein näheres Eingehen auf die Beschwerdepunkte Oesterreichs wird in dieser Depesche klüglich vermieden.

Die „Armonia“ spricht nun auch von einer Circularnote der piemontesischen Regierung an ihre diplomatischen Agenten im Auslande, in welcher Graf Cavour die Politik des Turiner Cabinets und die Ursachen des Bruches der diplomatischen Beziehungen zwischen Oesterreich und Sardinien zu erklären und zu rechtfertigen sucht. Näheres über den Inhalt dieser Depesche weiß das genannte Blatt nicht anzugeben.

Mit Bezug auf gewisse übelwollende Berichte der Turiner „Opinione“ über einen Vorfall in Venedig, den wir vor Kurzem nach der „Tr. Z.“ gemeldet, haben, erklärt die Pariser „Patrie,“ deren Beziehungen zur Regierung des Kaisers Napoleon bekannt sind: „Wir gestehen, daß die Correspondenzen, welche das piemontesische Journal aus Venedig erhalten haben will, uns Mißtrauen einflößen und wir halten ihre Darstellung für übertrieben. Es scheint uns übrigens, daß seit dem Abbruch des diplomatischen Verkehrs zwischen den Höfen von Wien und Turin die sardinische Presse zu einer größeren Zurückhaltung in Betreff alles dessen, was die lombordo-venetianischen Provinzen betrifft, angehalten werden sollte. Mehr als je wäre es ihre Pflicht, die dem österreichischen Gouvernement feindlichen Gerüchte zuürckzuweisen, welche der Begründung entbehren.“

Wie dem Moniteur de la Flotte aus den indischen Gewässern geschrieben wird, hat der König von Siam durch einen Erlaß vom 25. Dezember seinen Provinzial-Gouverneuren „zur Ausführung der Handelsverträge mit England, Frankreich und Rußland“ vorgeschrieben: „Die Mitglieder dieser Nationen können frei in Unseren Staaten verkehren, hier Handel treiben und ihre Religion ausüben.“ Dieser Erlaß wird namentlich den Missionären sehr von Nutzen sein.

Die Depesche über die diplomatischen Zerwürfnisse in Neu-Granada ist höchst unklar. Nach der von uns gebrachten Lesung hätte der britische Gesandte und der britische Commissär in Neu-Granada wegen Nichtgewährung der britischen Forderungen ihre Pässe verlangt. Der „Nord“ läßt den britischen Gesandten in New-York wegen Verwerfung seiner in Bezug auf Neu-Granada gemachten Vorschläge abreisen. Einer dritten

Feuilleton.

Schloßgespenster.

Seit 300 Jahren hat man in Versen und Prosa viel von einer weißen Frau geschrieben, welche in verschiedenen Schlössern umgehen und als Vorzeichen irgend eines großen Unglücksfalles anzusehen sein soll. Nach dem Tode des Kurfürsten Albrecht Achilles 1486 tauchte zuerst das Gerücht von dieser Erscheinung in dem alten Schlosse zu Bayreuth auf, wo sie sich gewöhnlich dann zeigte, wenn es den Cavalieren oder Beamten erwünscht schien, die Hofhaltung auf einige Zeit von Bayreuth verlegt zu sehen. Nachdem die Erscheinung lange Zeit geruht, ließ sie sich zuletzt wieder 1540 auf der Plassenburg sehen. Markgraf Albrecht, welcher erst daran glauben wollte, wenn er die Uebernatürlichkeit in der Nähe beschaut haben würde, verbarg sich Nachts in dem 150 Fuß langen, 36 Fuß breiten Fürstensaale und erwartete das Gespenst, welches wirklich um Mitternacht leise durch den Saal schleichen wollte. Albrecht sprang unerschrocken auf die ihm drohende weiße Gestalt vor, umfaßte den mit Fleisch und Bein begabten Geist und stürzte ihn kopfüber die Treppe hinab. Die auf den Ruf des Fürsten herbeigeeilten Diener fanden den verrätherischen Kanzler Christoph Gaß mit gebrochenem Genicke in weißer Verhüllung am Boden liegen. Als 1554 Markgraf Georg Friedrich die Plassenburg baulich restaurirt hatte und längere Zeit darin Hof zu halten beabsichtigte, geberdete sich die weiße Frau wie toll; klappernd, kettenrasselnd tobte sie über alle Treppen, schlug an die Thüren, mißhandelte einige Hoffräulein und erwürgte endlich sogar den Koch und Fourier des Fürsten. Das Spukereigniß verfehlte die beabsichtigten Folgen nicht; verstimmt verließ der Markgraf das Schloß, und die dortigen Beamten konnten nun nach Belieben schalten und walten. Es vergingen nun beinahe hundert Jahre, bis sich das Gespenst wieder sehen ließ, was 1677 geschah, als Markgraf Erdmann Philipp in Bayreuth die weiße Frau auf seinem Lehnstuhle sitzend erblickte. Höflich, aber entsetzt, zog er sich zurück, und stürzte am folgenden Tage von seinem scheu gewordenen Pferde so gefährlich, daß er nach zwei Stunden verschied.

Das Gespenst, welches seinen Ruf in den fränkischen Provinzen nun hinreichend begründet sah, fand für gut, endlich auch nach Preußen selbst überzusiedeln. So erschien dasselbe in Berlin 1598 und 1619 mehrere Tage vor dem Tode der Kurfürsten Johann Georg und Johann Sigmund, dann 1659 und 1666, ohne daß darauf ein Todesfall oder ein anderes Ereigniß von Belang gefolgt wäre, endlich 1667 und 1688, kurz vor dem Ableben der Kurfürstin Louise Henriette und des großen Kurfürsten. König Friedrich I. erzählte, daß er einmal eine ähnliche Gestalt gesehen habe, und auch vor dem Hinscheiden des Königs Friedrich Wilhelm II. soll eine weiße Gestalt Nachts auf der Schloßtreppe bemerkt worden sein. Bei den späteren Erscheinungen der Dame in Berlin wollten die aufmersamen Beobachter beobachtet haben, daß sie ihre Toilette zeit- und modegemäß abgeändert habe. Sie trug weißen Spitzenbesatz und schwarze Handschuhe. Als die Kurfürstin Louise Henriette das Gespenst 1667 an ihrem Schreibtisch sitzen sah, war dasselbe nach der Mode frisirt und trug ein Atlaskleid. Gegen Ende des vorigen Jahres fand sich die weiße Frau wieder in Franken ein, und zwar nicht mehr im alten Residenzschlosse der Markgrafen, sondern in dem neuen Schlosse zu Bayreuth. Es befinden sich in dieser Stadt zwei Oelgemälde, von welchen jedes als Porträt der weißen Frau ausgegeben wird, das eine in dem Residenzschlosse, das andere in der Eremitage. Zwischen beiden besteht auch nicht die entfernteste Aehnlichkeit; während ersteres Porträt einen dunklen mit Pelz besetzten Anzug und Kappe mit über die Stirn herabfallendem weißen Besatz trägt, ist das Damenbild in der Eremitage in weiße Schäferinentracht gekleidet. Bevor noch der Streit über die Echtheit des einen oder andern dieser Gemälde von Alterthumsforschern entschieden war, entschied plötzlich das Gespenst selbst darüber, indem es in einem dem dunkeln Porträt vollkommen getreuen Costüme erschien. Man nahm damals die Sache sehr ernsthaft, ließ gerichtlich beglaubigte Protokolle über die Erscheinungen fertigen, selbst der Intendant des Schlosses, Graf von Münster, versicherte auf das Bestimmteste, diese Erscheinung einigemal beobachtet zu haben. Er befahl zugleich, das Gemälde auf den Fußboden zu stellen, weil es unmöglich sei, solches mittelst eines Nagels an der Wand aufzuhängen, und vermied das Zimmer, in welchem es sich befand. Als der Maler Jarwart das Porträt zu copiren und mit sich in seine Wohnung zu nehmen wünschte, schien der Graf gar nicht begreifen zu können, wie der Maler eine solche unheimliche Nähe ertragen möge.

Im Beginne dieses Jahrhunderts begann die Erscheinung einen echt patriotischen Sinn zu bewähren, indem sie sehr unruhig und ungnädig gegen die französischen Gäste auftrat. Bei dem Feldzuge Napoleons 1806 wurden einige im Schlosse einquartirte Generale durch die weiße Frau sehr beunruhigt und erschreckt. Am ärgsten erging es dem General d'Espagne, Divisions-Commandanten der Reserve der schweren Cavallerie 1808. Gegen Mitternacht wurden dessen Ordonnanzen durch ein fürchterliches Geschrei desselben im Schlafzimmer dahin getrieben und fanden den General mitten im Saale unter der umgestürzten Bettstelle. Er befand sich in dem aufgeregtesten Zustande, und erzählte, nachdem er wieder völlig zur Besinnung gekommen war, daß die weiße Frau, deren Toilette er

und wie es scheint richtigeren Lesung zufolge hatten der amerikanische Gesandte (Bowling) und der (auf Anlaß der Metzeleien von Eisenbahnpassagieren zu Panama abgesandte) außerordentliche Commissär der Vereinigten Staaten (Morse) in Neu-Granada ihre Pässe verlangt, da die Regierung der Republik die von ihnen gemachten Vorschläge verworfen habe.

= **Krakau**, 7. April. Die Verordnung des hohen Unterrichtsministeriums vom 11. März (R. G. Bl. XIII. St., vom 31. März Nr. 57), wonach künftighin das Maximum der Schülerzahl in einer Classe 50 nicht übersteigen soll, wird auch an dem hiesigen Gymnasium einem längst gefühlten Bedürfnisse Abhilfe schaffen. Es ist nicht nöthig, all' die zahllosen Uebelstände namentlich aufzuführen, die mit der Uebervölkerung der Classen nothwendig im Zusammenhange stehen, als da sind Ueberbürdung des Lehrers mit den so dringend nothwendigen Correcturen schriftlicher Arbeiten der Schüler, Erschwerung der Handhabung der Ruhe und Ordung während des Unterrichts, Unmöglichkeit einer gehörigen ständigen Controle des Wissens der einzelnen Schüler u. s. w. Was über die Zahl 40 in einer Classe hinausgeht, das ist so zu sagen vom Uebel; für mehr mit gutem Gewissen einzustehen ist dem berufstreuen Gymnasiallehrer fast unmöglich. Schon im Anfange des laufenden Schuljahres 1856/57 machte sich die Errichtung von zwei Parallelclassen in der ersten und zweiten Classe unabweisbar geltend, wobei zugleich die erwünschte Einrichtung getroffen ward, daß es deutsche Parallelclassen wurden, d. h. mit deutscher Unterrichtssprache, während sonst wie natürlich im hiesigen Unter-Gymnasium die Unterrichtssprache die polnische ist, was für die Söhne der in Folge der Organisation hierher versetzten zahlreichen Beamten, denen die für den gedeihlichen Empfang des Unterrichts in polnischer Sprache genügende Erlernung derselben in so kurzer Zeit unmöglich war, so wie für die Eltern, denen aus was irgend für einem Grunde der Unterricht ihrer Söhne in deutscher Sprache wünschenswerth war — und es waren deren nicht wenige — als eine wahre Wohlthat angesehen werden muß. Indem die bezogene Verordnung des h. Ministeriums erst mit dem Anfang des nächsten Schuljahres in Vollzug gesetzt wird, dürften nun nach dem jetzigen Stand der Schülerzahl wahrscheinlich noch wenigstens drei neue Parallelclassen errichtet werden müssen. Vielleicht wird auch hier die gleiche Einrichtung, wie in den schon bestehenden zwei Parallelclassen getroffen, d. h. die gewiß ebenso wie dort vielseitig gewünschte Einführung der deutschen Unterrichtssprache.

† **München**, 4. April. Gestern hat die seit dem 23. März dahier tagende Commission zur Berathung des Entwurfs einer Verordnung über Reorganisation des Staatsbauwesens ihre Arbeiten beendet; der Herr Ministerpräsident schloß die Sitzungen persönlich unter Anerkennung des Eifers und der Einsicht der Commission. — Seit mehreren Tagen passirt zahlreiches Fuhrwerk mit Eisenbahnschienen von Nürnberg unsere Stadt; dieselben sind für die Rosenheimer Bahn bestimmt. — Auswärtige Zeitungen ließen sich von hier über die beabsichtigte Errichtung eines Polizeipräsidiums berichten. Diese Mittheilungen sind heute von der „Neuen Münchn. Ztg." als „von Anfang bis zu Ende für erfunden" erklärt worden. Eine solche Institution würde für unsere Verhältnisse durchaus unpassend sein. — Mit höchst anerkennenswürdiger Loyalität steuert die kaiserl. österr. Regierung dem in Engelhardszell an der Donau eingerissenen Unfug, daß die sog. Gopper — oder sog. Faßzieher — die Güter rc., welche die thalab fahrenden Schiffe mit sich führen, auch wenn dieselben gar nicht umgeladen worden sind, einer Steuer unterwerfen. Es ist mit Geld- und Freiheitsstrafen gegen diese den Handelsstand in ungebührlicher Weise belästigende verrottete Zunft vorzugehen der Befehl ertheilt worden. — Unter der Rubrik „Die Presse in Baiern" enthält Ihre Zeitung in Nr. 74 in den vermischten Nachrichten eine Notiz, daß der „Punsch", wegen Verspottung der Religion angeklagt, in objectiver Hinsicht schuldig erklärt, das Verfahren gegen den Redacteur Schleich jedoch eingestellt worden sei. Dies Verfahren ist ein seit zwei Jahren geübtes; und diese milde Execution gegenüber dem Preßgesetze ist, um die Wahrheit zu sagen, häufig auch gegen die katholische Tagespresse geübt worden. Es ist ein Auskunftsweg, um gewisse Härten unseres Preßstrafgesetzes vom 17. März 1850 in der Praxis weniger empfindlich zu machen. Die satyrische und humoristische Presse genießt eine größere verfassungsmäßige Freiheit, und ich möchte der „Augsburger Postzeitung", als der Spitze der in Baiern gering vertretenen katholischen Tagespresse, anrathen, den tiefen Ernst, mit welchem sie mit Recht die bairischen Verhältnisse ihrer in der Regel sehr richtigen Beurtheilung unterzieht, in das Gewand der Humoristik zu kleiden, und durch ein neues Programm den vielen Verfolgungen zu entrinnen, mit welchen man sie jetzt, hier besonders, beehrt. An keinem öffentlichen Platze, Kaffeehaus oder dergl. finden Sie dahier die „Augsb. Postztg."; denn eine z. Z. hier sehr mächtige Partei nimmt sofort an jedem Wein-, Kaffee- oder Bierwirth Repressalien, welcher sich untersteht „die alte fromme Augsburgerin" aufzulegen. Würdig, und von Kraft und Selbstbewußtsein zeugend, dürfte jedoch dieses moderne Verfahren keineswegs genannt werden. Es dünkt mir, als ob dies ein Zeichen von eingestandener Schwäche wäre. Ist die sogenannte „Fortschrittspartei durch dick und dünn" der Berechtigung ihrer Bestrebungen sich so sehr bewußt, wie sie in der Regel zu betheuern pflegt, so möchte man glauben, die Manifestationen ihrer Gegner in der Presse müßten für sie nichts hemmendes haben, und sie hätte nicht Ursache, einem Wirthe rc. mit Störung seines Geschäftes zu drohen, weil er täglich einen Bogen Papier auflegt, welcher andere Ansichten aufstellt und vertritt als die beliebten der Tageslöwen. Daß man hier so weit gegangen ist, die „Augsb. Postztg." als ein principiell regierungsfeindliches Blatt zu erklären, ist höchlich zu bedauern, und am wenigsten gefällt mir die Freude, welche jene Blätter darüber an den Tag legen, die seit Jahren im eigenen Interesse über Beschwerung der Presse Klage geführt haben. Die „Augsb. Postztg." hat ein bestimmtes Programm, katholisch-conservativer Tendenz, und wenn ein Blatt in Verfolgung einer und derselben Richtung manchmal einer gewissen Verfahrungsweise der leitenden Männer entgegentritt, so heißt man dies nach alter Schreibweise Consequenz, nach neuer revolutionäre Bestrebung. Einen Kapitalstock für Beurtheilung solcher Verhältnisse möchte uns ein in neuerer Zeit vielgenannter Staat in Italien geben. Es ist kein Zweifel, daß Graf Cavour kein conservativer Mann ist.

⊙ **Frankfurt**, 5. April. [Vom Bundestag. Die dänische Frage. Die gesetzgebende Versammlung. Der internationale Wohlthätigkeits-Congreß. Deutsche Kunstausstellung.] Die Bundesversammlung hat ihre Sitzungen bis nach den Osterfeiertagen vertagt. — Der preußische Bundestags-Gesandte, Herr von Bismark-Schönhausen, hat die kurze Vertagungsfrist zu einer Reise nach Paris und London benutzt. Marquis d'Estrada hat auch dem Senate Frankfurts seine Abberufungsschreiben übergeben. Uebereinstimmende Mittheilungen wollen wissen, daß Dänemarks Appell an die auswärtigen Großmächte wenig gefruchtet habe, und es dürfte hauptsächlich in diesem Umstande das Motiv zu suchen sein, warum die deutschen Großmächte noch immer einen Erfolg ihrer Schritte in Kopenhagen erwarten und sich vorerst noch nicht an den Bund gewandt haben. Was von einer Verweisung der holstein-lauenburgischen Angelegenheiten vor eine europäische Conferenz in Zeitungen gesagt wird, ist unbegründet. Wie die Angelegenheit beschaffen ist, ist sie reine Bundessache und ohne Zustimmung der deutschen Großmächte und des Bundes ist die Verweisung vor eine Conferenz unthunlich. Auch soll der speciell deutsche Charakter der Frage von dem Auslande nicht bestritten werden. Officiöse Andeutungen stellen die Veröffentlichung einer von Rußland an Dänemark gerichteten Note in Aussicht, in welcher die Ansichten Rußlands über die Herzogthümerfrage niedergelegt worden, mit dem Bemerken, daß Rußland die Competenz des Bundes zur Entscheidung der Frage anerkenne.

Nach den jüngsten Beschlüssen der hiesigen gesetzgebenden Versammlung ist der Verkehr des Senats mit dieser Versammlung in der Weise geregelt, daß der Senat Commissäre in die Ausschüsse sendet, nicht in die Versammlung selbst. Wünscht die Versammlung die Absendung von Senatscommissären, so steht es bei dem Senate, zu prüfen, ob die Absendung zulässig sei oder nicht. Die Versammlung behielt sich dagegen auch vor, zu entscheiden, ob eine vom Senate gewünschte Absendung von Commissarien zulässig und deren Empfang geboten sei. Jedenfalls eine neue Praxis für eine legislative Körperschaft, daß sie die Regierung nur dann anhören will, wenn es ihr gefällt.

Der internationale Wohlthätigkeitscongreß versammelt sich in diesem Jahre hier am 14. September. Er wird über die Organisation der Wohlthätigkeit, die Erziehung, das Gefängniß- und Besserungswesen berathen. Ein besonderer Ausschuß trifft die Einleitung für die Aufnahme der am 3., 4. und 5. Juni hier zusammentretenden allgemeinen deutschen Lehrerversammlung. Dagegen wird die im Herbste letzten Jahres von der Versammlung deutscher Künstler in Bingen beschlossene deutsche Kunstausstellung hier nicht stattfinden. In Ermangelung eines passenden Locals wurde sie nach Düsseldorf am Rheine verlegt.

Oesterreichische Monarchie.

Wien, 7. April. [Reise Ihrer Majestäten.] Seine k. Hoheit Herzog August von Sachsen-Koburg-Gotha hat sich auf seine Güter in Ungarn begeben, und beabsichtigt Ihre Majestäten in Posorella im Gömörner Komitat zu empfangen. Ihre Majestäten werden nächste Woche von hier nach Ungarn abgehen. Gestern sind bereits Beamte des k. k. Obersthofmeisteramtes nach Ofen abgegangen, um im k. Schloße für die Ankunft Ihrer Majestäten die nöthigen Vorbereitungen zu treffen.

Von allen Seiten kommen aus Ungarn Berichte über die großartigsten Vorbereitungen zum Empfange Ihrer Majestäten, welche den Ausdruck der freudigsten Gefühle bilden werden.

Die Stadtgemeinde Debreczin hat zu den Empfangsfeierlichkeiten die Summe von 80,000 fl. CM. votirt. Die ganze Strecke, von der Conventkirche bis zur Eisenbahn, wird in der Breite von 4 Klaftern mit Eichenholz gepflastert. 6 Triumphbögen werden errichtet. Vor dem Stadthause, wo Ihre Majestäten einlogiren werden, wird ein improvisirter Garten mit erotischen Gewächsen errichtet. Die für Ihre Majestäten bestimmten Appartements werden auf das Brillanteste von Wiener Tapezierern decorirt und mit allem Comfort ausgestattet. Der Statthalterei-Rath v. Csorba, ließ zwei prachtvolle Badwannen von Porcellan aus Wien kommen. Während der Anwesenheit des Allerhöchsten Kaiserpaares daselbst wird im Stadtwäldchen ein großes Volksfest, ein Wettrennen, eine landwirthschaftliche Ausstellung und ein Ball paré stattfinden.

Aus Debreczin schreibt ferner der Correspondent der „W. Vorst. Ztg." Schmucke Mädchen werden in ungarischem Costüme beim Empfang Ihrer Majestäten die Spaliere bilden. Der Herr Bürgermeister wird Höchstdieselben bei der Triumphpforte mit einer ungarischen Ansprache begrüßen und Sr. Majestät die Schlüssel der Stadt übergeben. Während dieser Ceremonie werden die Pferde des Kaiserpaares ausgespannt und an deren Stelle ein ächt ungarischer, fünfspänniger Zug eingespannt. Zwölf junge Edelleute im prachtvollsten ungarischen Costüm wurden für ein Nobel-Banderium bestimmt, und das National-Banderium wird aus 1000 Czikos in blauen Hosen, Hemden und rothen Westen bestehen. Am Abende des Empfangstages wird große Beleuchtung stattfinden, wobei eine elektrische Sonne prangen soll. Von dem in Wien noch im besten Andenken stehenden Herrn Capellmeister Kéler Béla wird ein neuer Festmarsch unter dem Titel: „Franz-Josephs-Empfangs-Marsch" zur Aufführung kommen. Die Stadt Debreczin bietet Alles auf, um beim Empfang des geliebten Herrscherpaares von keiner andern Stadt Ungarns übertroffen zu werden.

Die Pester theologische Facultät hat in ihrer am 28. März abgehaltenen Sitzung für den vom weiland Kalocsaer Dommherrn gestifteten Preis folgende Preisaufgabe ausgeschrieben: „Es werde auf Grund der Glaubenslehre und der Geschichte ein Handbuch verfaßt, welches, in leicht verständlicher und klarer Darstellung zum Verstande und zum Herzen sprechend, die Vereinigung der griechisch-nichtunirten mit der römisch-katholischen Mutterkirche erörtere."

Aus Venedig wird gemeldet: Se. k. Hoheit der durchlauchtigste Herr Erzherzog Ferdinand Max haben in den letztverflossenen Tagen die städtische Beschäftigungsanstalt und das Waisenhaus für Knaben „alle Lattere" mit einem Besuche überrascht, jede Einzelheit der Anstalten genau besichtigt und für die Zeit Ihrer hohen Mission im Lombardisch-Venetianischen Königreiche die Kosten des Unterhaltes von fünf verwaisten Knaben in dem Institute übernommen.

Die Abreise der Fregatte „Novara," deren vollständige Ausrüstung durch das schlechte Wetter in der letzten Zeit verzögert worden ist, dürfte, wie man der „Oester. Ztg." aus Triest meldet, erst gegen 20. d. M. stattfinden; doch soll sie, um Zeit zu gewinnen, durch einen Kriegsdampfer bis zu den Säulen des Herkules remorquirt werden, um die Fahrt durch die allzubekannten adriatischen und mitelländischen Gewässer abzukürzen.

Die Unternehmung zur Durchführung der Landenge von Suez macht nun gemessenere und sicher zum Ziele führenden Fortschritte. In den letzten Tagen hatte der österr. Bevollmächtigte bei der internationalen Suezcommission, k. k. Ministerialrath Ritter von Negrelli, die Ehre, Sr. Majestät dem Kaiser in einer Privataudienz ein Prachtexemplar des Berichtes der internationalen Commission über die Durchstechung der Landenge von Suez, nebst Atlas und einem Exemplar der vom Hrn. v. Negrelli über die Communicationsmittel Egyptens verfaßten Broschüre zu überreichen, und über den Stand dieser wichtigen Angelegenheit Bericht zu erstatten. Auch den Herren Ministern, so wie Sr. Durchl. dem Fürsten Metternich, welcher sich bekanntlich seit einer Reihe von Jahren für das Suezproject sehr warm interessirt, hat Herr v. Negrelli Exemplare überreicht, und überall die erfreulichste Theilnahme nnd Aufmunterung zur Durchführung des großen Werkes gefunden.

Neuesten Nachrichten aus Cattaro zufolge, ist es, wie der „Oest. Volksfr." berichtet, abermals einigen compromittirten Montenegrinern gelungen, sich durch die Flucht auf österreichischen Boden den Verfolgungen zu entziehen. Der Senat in Cettinje ist nicht mehr beschlußfähig. Der älteste Bruder des Fürsten Danilo, Vicepräsident Mirko, ist daher im eigentlichen Sinne des Wortes der Dictator der Czernagora. Die Häupter der zwei sich gegenüberstehenden Parteien, Fürst Danilo und Georg Petrowić, sind, ersterer in Paris, letzterer in Wien, thätig, ihre Interessen zur Geltung zu bringen. — Wir erfahren auch aus Ragusa, daß die für Montenegro von Rußland bestimmte Dotation jährlicher 40,000 fl. CM. noch immer liquid ist.

Dieser Betrag wurde früher dem Wladika auf einmal ausgezahlt; Danilo erhielt die Gelder nie auf die Hand, sie wurden vom k. russischen Consul in vierteljährigen Raten dem Senate zur Betheilung an die religiösen Institutionen in Njegus, Cettinje und Ostrog übergeben; auch erhielten einige Chefs Beiträge zur Unterstützung der in Noth gerathenen Stämme. Diese Manipulation gefiel dem Fürsten Danilo nicht; er hat dem Senate geradezu verboten, die k. russ. Sustentationsgelder anzunehmen. Der k. russ. Consul dürfte sich hierauf in permanente Berührung mit den verfolgten Häuptlingen gesetzt haben, und die letzteren haben es nicht gewagt, zu den Waffen zu greifen, um aus der Entfernung des Fürsten Nutzen zu ziehen. Sie erwarten ihr Heil von drüben und hüben, von Paris und von Wien. Danilo rathet dem Mirko zur Milde; Petrowić wartet die Dinge ruhig ab.

Die Minorität des Senats hat inzwischen die Verbannung und Vermögensconfiscirung über die auf kais. österr. Boden sich befindlichen Häuptlinge Georg Massan und Vuko Petrowić ausgesprochen. Mit der Demolirung des dieser Familie angehörigen Hauses in Cettinje dürfte noch eingehalten werden, bis die dießfälligen Befehle vom Fürsten Danilo aus Paris in Cettinje eingetroffen sein werden, dessen Rückkehr nach Montenegro übrigens nicht sobald erfolgen dürfte, denn wir hören, daß alle Aussicht vorhanden ist, es werden Commissarien der fünf Großmächte zusammentreten und sich nach Cettinje verfügen, um diese Angelegenheit definitiv zum Abschlusse zu bringen. Wir bemerken, daß Georg, Massan und Vuko Petrowić in dem von Danilo und dem Senate dem Lande octroyirten Erbfolgegesetz als diejenigen bezeichnet wurden, welche nach dem Ableben des kinderlosen Danilo auf den Fürstenstuhl erhoben werden sollen. Es wird sich daher — wie bei der Organisation der Donaufürstenthümer, auch um Regelung dieser Angelegenheit handeln, die gleichsam zu einer europäischen Frage dritten Ranges angewachsen ist.

---

auf das Genaueste mit dem erwähnten schwarz gekleideten Porträt übereinstimmend beschrieb, ihm erschienen sei, ihn habe erwürgen wollen, endlich aber das Bett in die Mitte des Zimmers geschoben und dort umgeworfen habe. Der General verließ noch in jener Nacht das Schloß, nachdem er befohlen, daß unter der Aufsicht französischer Officiere die Parquets der Fußböden und die Wandtapeten abgelöst werden sollten, um zu untersuchen, ob seine Vision auf Täuschung beruht habe, oder ob verborgene Zugänge in den Saal vorhanden wären.

Dieser Vorfall fand in der französischen Armee weite Verbreitung. Als der Kaiser Napoleon auf dem Feldzuge nach Rußland 1812 im neuen Residenzschlosse Bayreuth logirte, war ein Courier dahin mit dem ausdrücklichen Befehle vorausgesendet worden, daß der Kaiser nicht in jenen Zimmern logirt sein wolle, in welchen die weiße Frau zu erscheinen pflege, sowie, daß vor seinem Eintreffen Niemandem der Zutritt in die für ihn eingerichteten Gemächer gestattet werden sollte. Napoleon erkundigte sich sogleich bei seiner Ankunft bei dem Grafen von Münster, ob jene Befehle befolgt worden. Am andern Morgen war der Kaiser sehr unruhig und verstimmt, warf mehrmals die Worte hin: ce maudit château, äußerte, daß er nie wieder in diesem Schlosse absteigen werde, erkundigte sich genau nach dem Costüme der weißen Frau, wies aber mit auffallender Heftigkeit das Anerbieten zurück, ihr Porträt herbeizuholen. Man flüsterte sich zu, Napoleon habe sehr unruhig geschlafen, und sei wahrscheinlich durch eine Erscheinung der weißen Frau beunruhigt worden. Graf von Münster erzählte, daß er wenige Stunden vor Napoleon's Ankunft bei einem Durchgange durch die eingerichteten Zimmer, um sich zu überzeugen, daß Alles in Ordnung sei, durch die Erscheinung einer Dame in der Palmengallerie sehr unangenehm überrascht worden sei.

Die weiße Frau erschien später noch einigemal in Bayreuth, bis 1822, dem Todesjahre des dortigen Schloßkastellans, eines gut Preußisch gesinnten Mannes, in dessen Nachlaß einige an das Costüme des Gespenstes erinnernde Curiositäten aufgefunden wurden.

Einige Jahre darauf befand sich in Ansbach und später in Erlangen eine Somnambüle, welche in ihrem magnetischen Schlafe sich für berufen erklärte, der Seele der weißen Frau die irdische Ruhe zu verschaffen; nachdem sie lange von mehreren Aerzten behandelt war, hörte man vor ihrer plötzlichen Genesung in ihrem Krankenzimmer einen scheinbar zweistimmigen Gesang und drei laute Schläge, worauf die Kranke sich für wieder hergestellt, die Seele der irrenden Dame als erlöst angab. Indessen hatte die weiße Frau 1790 bis 1812 auch im Berliner Residenzschlosse mehrmals Schrecken erregt. Da man ihr aber dort zu Zeiten tapfer zu Leibe ging, so wurde sie mitunter als Pudermantel, als Gardine, ja sogar einmal als ein auf verbotenen Wegen wandelndes Subject betroffen. In der neuesten Zeit soll die Erscheinung sich im April 1850 im Schweizersaale der Residenz zu Berlin, dann im Mai in der Nähe der Silberkammer daselbst gezeigt haben. Erstere räumte jedoch bei der drohenden Haltung des Postens mit lautem Angstrufe und fliegenden Haaren das Feld, in letzterer wurde eine in Spenzer und Dormeuse lustwandelnde alte Köchin erkannt.

So beruhen alle bisher aufgeführten angeblichen Erscheinungen der weißen Frau bei näherer Prüfung auf zufälligen oder absichtlichen Täuschungen. Auch läßt sich die Erscheinung durchaus nicht auf ein bestimmtes Individuum in der Geschichte beziehen, und weder auf den angeblichen erdichteten Mord der Orlamünder Kinder, noch auf irgend ein anderes Verhältniß des Regentenhauses zurückführen, und diejenigen, welche der Sage, die die Fürstin Beatrix oder Kunigunde eines so gräßlichen Verbrechens beschuldigt, Glauben zu schenken geneigt sein wollten, würden sich schwer an den Manen beider, wie urkundlich feststeht, in hohem Grade frommer und wohlthätiger Damen versündigen.

Dieselbe Rolle nun, welche in den Brandenburgischen Schlössern die weiße Frau spielt, wird in Schweden — wie uns Mügge in seinem „Nordischen Bilderbuche" erzählt — dem Teufel zugeschrieben. Das haben sich aber die Schweden selbst zuzuschreiben. Im dreißigjährigen Kriege — so steht es in der Meinung des Volkes fest — ließen die Schweden aus einem Kloster in Böhmen ein erzgefährliches Buch mitgehen, den sogenannten Teufelscodex, der bis auf diese Stunde noch in der Bibliothek zu Stockholm aufbewahrt wird. In ihm findet sich das Bildniß des schwarzen Höllenfürsten, sammt vielen Beschwörungsformeln und Zaubersprüchen in Mönchslatein. Sobald etwas Uebles für das Land in größerem Maßstabe, namentlich in gleichzeitiger Berührung des Königshauses, heranzieht, sofort ist auch Herr Urian da, nämlich in der Bibliothek, worüber man sich nicht wundern darf, da ja im im Mittelalter die Buchdruckerei als eine höllische Erfindung angesehen worden ist. Dann erblickt man plötzlich nächtlich Licht in der Bibliothek, hört auch, wie schwere Buchdeckel auf- und zugeklappt werden, endlich dann und wann ein heiseres, aber höchst schauerliches Gelächter. Dann macht sich jeder rechtschaffene Schwede auf etwas Schreckliches gefaßt. Gesehen hat den Erzschelm noch Niemand als ein Bibliothekdiener, ein sogenannter Wachtmeister, wie denn in Schweden jeder Aufseher, Kellner, Bediente, überhaupt jeder Mensch, von dem man nicht recht weiß, was er zu bedeuten hat, Wachtmeister genannt wird; der fünfte Theil der Bewohner Stockholm's kann so angeredet werden, ohne daß eine Zurückweisung erfolgt. Ein solcher Wachtmeister nun schlief einmal in der Bibliothek ein, kurz vorher ehe Gustav III. ermordet ward. Als

Frankreich.

Paris, 4. April. [Tagesbericht.] Durch das erwähnte Erkenntniß des Staatsrathes wurde der Bischof von Moulins, Herr v. Dreux-Brezé, des Mißbrauches der Amtsgewalt in folgenden drei Puncten schuldig erkannt: 1) weil er von mehreren Priestern seiner Diöcese eine schriftliche Verzichtleistung auf das ihnen zustehende Recht der Unabsetzbarkeit und auf jeden Recurs an die Civilbehörden, im Fall der Bischof aus wichtigen und canonischen Gründen es angemessen erachten sollte, sie abzuberufen oder zu versetzen, gefordert; 2) weil er durch ein Synodalinstitut unter der (später gegen drei Priester der Diöcese in der That verhängten) Strafe der sofortigen Excommunication die Anrufung der Staatsgewalt gegen kirchliche Anordnungen des Episcopates untersagt, und 3) weil er die Zahl der Canoniker an seinem Bisthum auf Grund eines päpstlichen Rescriptes ohne Einvernehmen mit dem Cultusminister um einen vermehrt hat. Alle diese Acte wurden für null und nichtig erklärt. Die Beurtheilung in allen Puncten der Anklage erfolgte mit einer so überwiegenden Majorität, daß dem Vernehmen nach die Minorität nur vier Stimmen betrug. Es fällt übrigens auf, daß die Veröffentlichung der Entscheidung, welche auf Mißbrauch erkennt, im Moniteur heute vergebens erwartet wurde. Der Beschluß gegen den Bischof von Moulins wegen Mißbrauchs ist seit 1809 der neunte Fall. Die erwähnten Beschwerden, welche die Regierung gegen den Prälaten geltend machte, waren dem Bischof von Moulins in Form einer Citation vor das Forum des Staatsraths notificirt worden. Mfgr. Dreuz-Brezé antwortete darauf, daß er nicht begreife, weshalb die Regierung Acte verwerflich finde, die im Sprengel von Moulins nicht allein vorkommen, sondern auch in anderen Sprengeln vollzogen wurden, ohne daß die Civilgewalt Reclamationen erhoben hätte. In seinem Schreiben soll der Bischof überdies die Competenz des Staatsraths einfach abgelehnt haben. Um dieser Ablehnung die That folgen zu lassen, begann der Bischof von Moulins seinerseits nach den Regeln des canonischen Rechtes eine Untersuchung gegen den der geistlichen Gewalt ihres Amtes enthobenen Pfarrer, damit Se. Heiligkeit zu Rom einen vollständigen Einblick in die Sachlage gewinnen, und ihrerseits eine souveräne Entscheidung zu erlassen in der Lage sei. In der heutigen Sitzung des gesetzgebenden Körpers erfolgte die Vorlage des Gesetzentwurfes wegen der Autorisirung anonymer Gesellschaften. Nach diesem Gesetze ist es den in gesetzmäßiger Weise in Belgien errichteten commerciellen, industriellen und finanziellen Gesellschaften gestattet, ihre Rechte auch in Frankreich auszuüben. — Die Zahl der in Folge der Entdeckung des letzten Complotes verhafteten Personen beträgt nicht 80, sondern bis jetzt nur 30 bis 40. Es stehen aber in Folge der gerichtlichen Untersuchung noch eine größere Anzahl Verhaftungen in Aussicht. Bis jetzt ist nur Einer der Verhafteten wieder freigelassen worden. — Der Proceß gegen den Herausgeber der Memoiren des Marschalls Marmont, Herrn Perrotin, welchen die Erben des Prinzen Beauharnais wegen Beleidigung des Verstorbenen eingeleitet haben, ist gestern in Folge des Todes der Prinzessin Theodolinde von Würtemberg auf den 19ten April vertagt worden, um so den übrigen Erben des Prinzen, der Königin von Schweden und der verwitweten Kaiserin von Brasilien, die zur Wiederaufnahme der Instanz nöthige Zeit zu lassen.

Paris, 4. April. [Journalrevue.] Heute hat bezüglich Neufchatels keine Conferenzsitzung stattgefunden und glaubt die „Independance belge", daß die Fortsetzung derselben für einige Tage suspendirt sei. Der Graf Hatzfeldt hat nach der vorletzten Sitzung abermals über die von Seite der Schweiz abgegebenen Erklärungen an seine Regierung berichtet und Modificationen seiner Instructionen verlangt.

Die Nachrichten aus England sind fast ohne Interesse; die Wahlen gehen ihrem Ende nahe und die Ausrüstungen für die China-Expedition werden mit allem Eifer betrieben. Die Einschiffung der Truppen wird übermorgen in Portsmouth beginnen. Der Herzog von Cambridge hat dem in Gibraltar commandirenden General Robert Garret den Befehl ertheilt, sich für die Uebernahme des Commandos der nächsten, sich jetzt in den englischen Häfen vorbereitenden Exp dition nach China bereit zu halten.

Die österreichisch-sardinische Angelegenheit hat in ihrer bekannten Situation keine Aenderung erlitten.

Aus Madrid erfährt der „Nord", daß man anfängt, sich über den zu vollständig errungenen Sieg des Ministeriums zu beunruhigen; man fürchtet, daß in Abwesenheit einer Opposition sich die conservative Partei von Neuem spalten und den Intriguen abermals die Thore öffnen werde. Von den bis jetzt bekannten 180 Deputirtenwahlen sind nur 3 auf Progressisten, 12 auf Mitglieder der liberalen Union, 17 auf constitutionelle Moderados, 48 auf reine, 40 auf reformistische Moderados, 6 auf Mitglieder der alt-puritanischen Partei gefallen. Die verschiedenen Schattirungen thun wenig zur Sache; genug, von jenen 180 sind mindestens 100 keine Freunde der jetzigen Verfassung, und man darf sich auf die tollsten Streiche der Reaction gefaßt machen. Aus diesem Grunde wünschen auch die Progressisten-Chefs, daß die wenigen Gewählten ihrer Partei ihrer Sitze in den Cortes entsagen mögen. Auf der andern Seite bereitet ein Senator, General Collonge, einen Vorschlag vor, welcher die Ausschließung aller Mitglieder aus dem Senate verlangt, welche früher den constituirenden Cortes angehört haben; diese Maßregel ist gegen O'Donnell und seine Freunde gerichtet, und man hofft, daß die Regierung selbst sich gegen dieses Uebermaß von Eifer erklären werde. Das Befinden des Gemahls der Königin hat sich gebessert.

Großbritannien.

Ueber die Tumulte in Kidderminster berichtet die Times einiges Nähere: Herr Lowe, obgleich der Wiederernennung gewiß, besaß in dem Orte nur eine Popularität, die von einer localen Berühmtheit leicht untergraben werden konnte. Eine solche war ein dortiger Advocat Boycott, sein Gegencandidat bei der Wahl, welcher mit der bei solchen Gelegenheiten gewöhnlichen Rhetorik sehr scharf auf Herrn Lowe ausfiel, indem er ihn als die Ursache übertriebener Abgaben, der Vertheuerung von Thee und anderen Lebensbedürfnissen verhaßt zu machen suchte. Vorbereitungen ihn zu mißhandeln waren vorher getroffen, doch ist die Schuld hiervon wahrscheinlich nicht dem Gegencandidaten, sondern dessen Agenten aufzubürden. Am Abend vorher erhielten mehrere Wähler Warnungen, und auch die Polizei wurde aufmerksam gemacht; allein diese war, wie gewöhnlich in solchen Ortschaften, ungenügend, und unter den für die Wahl ernannten Specialconstablers befanden sich Agenten Boycotts. Während des Poll wurde schon mit Steinen nach Herrn Lowe geworfen, und seine Freunde riethen ihm sich zu entfernen; er war jedoch entschlossen bis zum Schluß auszuhalten. Der Tumult war schon heftig, als Boycott die Unbesonnenheit beging, das Wahlgerüst zu verlassen, und so Herrn Lowe in der Mitte des bereits wüthenden Pöbels zu lassen — ein Schritt, welcher ersterem jetzt auch von seinen politischen Freunden bitter vorgeworfen wird. Dieser Abgang des geschlagenen Candidaten war das Signal zum Sturm auf die Wahlgerüste. Herrn Lowe blieb nichts anderes übrig, als sich mit seinen Freunden, denen sich auch die Polizeimannschaft anschloß, durchzuschlagen. Viele derselben stürzten auf dem Weg von Steinwürfen getroffen und wurden furchtbar gemißhandelt; Herr Lowe selbst, mit Blut bedeckt und am Kopfe verwundet, wurde nur dadurch vor wahrscheinlicher Ermordung gerettet, daß ihn ein Einwohner in sein Haus schleppte. Jeder seiner Begleiter ist mehr oder weniger beschädigt. Das weitere wird die gerichtliche Untersuchung herausstellen.

Wieder ist ein Bündel amtlicher Depeschen aus China veröffentlicht worden. Sie enthalten wenig, was nicht dem Wesentlichen nach bekannt wäre. Briefe vom Admiral Seymour über den Factoreienbrand; vom Viceconsul Winchester über dasselbe Ereigniß; vom Consul Parkes über die muthmaßlichen Operationspläne und Hilfsmittel Yeh's; endlich einige Chinesische Volksstimmen in Gestalt von Placaten und Proclamationen an die „Gentlemen verschiedener Nationen". Letztere Blaubuchfragmente werden blos vom „Star" berücksichtigt, der sich folgendermaßen ausläßt: „Noch liegt kein Bericht vor über die Zahl der beim Bombardement erschlagenen Kantonesen, aber in den Chinesischen Proclamationen, welche das Blaubuch mittheilt, ist die Rede von 10,000 Fahrzeugen, die verbrannt oder in Grund gebohrt, und von Hunderttausenden von Personen, die des Obdachs beraubt wurden. Dieses ist noch nicht die dunkelste Seite des Gemäldes. Nach der Chinesischen Anklage haben die Engländer jede Art von Grausamkeit gegen das Volk begangen, das sie mit ihrer Rache heimsuchten. Es widerstrebt uns, die Brutalität näher zu bezeichnen, aber geziemt es sich, die Wahrheit zu verheimlichen? Sollen wir Anstand nehmen, es herauszusagen, daß ein Theil des britischen Zeitvertreibs, als die Stadt zu unseren Füßen lag, darin bestanden hat, Weiber zu schänden? So blutige und schwarze Thaten verleiten natürlich die Bevölkerung von Kanton, das englische Volk überhaupt mit ungefähr denselben Redensarten zu brandmarken, die unser Premier gegen die Chinesen überhaupt gebraucht hat. In der That, eine der chinesischen Proclamationen liest sich gerade so, als wäre sie an die Wähler von Tiverton gerichtet."

Local- und Provinzial-Nachrichten.

bb **Krakau,** 7. April. In Bezug auf die auch von uns gestern berührte Frage wegen der Erbauung eines Hauses für die hiesige Gesellschaft der Wissenschaften lesen wir im heutigen „Czas" eine nähere Beleuchtung derselben durch „einen der Questirenden". Der Verfasser, welcher dem ursprünglichen Plane das Wort redet, führt zur Begründung seiner Ansicht an, daß die Kosten eines gewöhnlichen massiven Hauses sich auf 50,000 Gulden C. M. belaufen würden. — Die Erbauung eines Hauses hingegen auf einem freien Platze, käme zwei Mal so hoch zu stehen. Die fünfwöchentlichen Sammlungen betragen aber kaum ein $1/10$ der erstangeführten Quote. — Schließlich, nachdem noch andere für den Bauplatz auf der Slawkower Straße sprechende Umstände berührt wurden, kündigt der Verfasser an, daß wenn keine unvorhergesehenen Hindernisse eintreten die Grundsteinlegung des Hauses für die Krakauer Gesellschaft der Wissenschaften noch vor Ende Mai d. J. erfolgen kann.

Zu dem Obenangeführten bemerkt jedoch der „Czas", daß, wenn ein Haus auf der Slawkower Straße 50,000 Gulden CM kosten soll, man den Bau nicht mit 5000 Gulden CM. beginnen könne. — Wenn man jedoch, auf verschiedene später sich zu realisirende Geldbeträge rechnend, mit fünf Tausend einen Bau beginnen will, der 50,000 kostet, so wäre es wohl nicht zu viel gewagt mit 10,000 einen 100,000 kostenden Bau zu unternehmen. In diesen 10,000 wäre alsdann der Betrag des Bauplatzes mit inbegriffen, den man auf einem freien Platz von der Stadt geschenkt erhalten könne, während man ihn in der Slawkower Straße bezahlen müsse.

Ehe noch die vorstehenden Zeilen gedruckt werden konnten, erfahren wir, daß der Bau-Platz an der Slawkower Straße bereits angekauft, und daß somit jede weitere Discussion dieser Angelegenheit umsonst ist.

Auf der Aerarialstraße zwischen Zglobice und Tarnow wurde ein Betrag von 72 fl. C. M. in Banknoten gefunden. Der Verlusttragende hat sich bei dem k. k. Bezirksamte in Tarnow zu melden und den Beweis des Eigenthumsrechtes zu liefern.

bb. In diesen Tagen wird Krakau in seinen Mauern eine Koryphäe des polnischen Theaters begrüßen. — Die allgemein ihres scenischen Talents wegen hochgeschätzte Frau Aszperger hat nämlich eine Einladung der hiesigen polnischen Theater-Direction angenommen und wird mit dem ersten Donnerstage nach dem Osterfeste ihre sechs Gastvorstellungen beginnen. — Das schon so oft gewürdigte Talent des zu erwartenden Gastes scheint uns zu der Annahme zu berechtigen, das sie bei ihrem jedesmaligen Auftreten ein volles Haus haben wird. Es war früher viel von einer Aenderung der Direcrion unseres polnischen Theaters die Rede. Dem „Czas" zufolge sind aber alle desfallsigen Schwierigkeiten gehoben und Herr Julius Pfeiffer, ein um unser polnisches Nationaltheater hoch verdienter Mann, wird auch ferner die Leitung unserer hiesigen polnischen Bühne in seiner Hand behalten. Sollte nun, wie verlautet, die k. k. Landes-Regierung mit ihm einen Contract auf längere Dauer abschließen, so würde dieser Umstand nicht wenig zur Hebung des ganzen Instituts beitragen.

— Die kaiserlich russische Archeologische Commission in Wilna hat zwei unserer Mitbürger, die Herren Sigismund Anton Helcel und Joseph Łepkowski, so wie aus Warschau die Herren Wacław Alexander Maciejowski, Casimir Ladislaus Wójcicki und Carl Bayer zu wirklichen Mitgliedern ernannt.

Handels- und Börsen-Nachrichten.

** Der Eisgang der Weichsel ist in diesem Jahre schneller und weniger gefahrvoll als in früheren Jahren vorüber gegangen, und bereits hat man auf der Nogat mit Aufführung der Schiffbrücke begonnen, auf der Weichsel wird dies in den nächsten Tagen geschehen. Auch wird bereits mit dem Weiterbau der Weichselbrücke bei Dirschau begonnen, und es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß dieselbe — wie projectirt — noch im Laufe dieses Jahres vollendet werden wird. Dieses Riesenwerk ist jetzt zu zwei Dritteln beendet und für Fußgänger bereits passirbar; auch der Bau der Brücke über die Nogat ist in erfreulicher Weise vorgeschritten, und es wird mit deren Vollendung auch sofort der Weiterbau der Eisenbahn von Dirschau nach Marienburg erfolgen, während bis jetzt die Eisenbahn-Reisenden auf der Ostbahn auf der genannten Strecke die Post besteigen müssen und über die Weichsel bei Dirschau und die Nogat bei Marienburg mittelst Schiffbrücke, resp. Kahn, übersetzt werden.

— Am 29. März hat, wie der „Pst. Lld." berichtet, in Wien die Schlußverhandlung bezüglich der Ablösung des Privilegiums der Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft stattgefunden und wurde der Vertrag hierüber im k. k. Finanzministerium unterzeichnet. — Wie uns aus sehr glaubwürdiger Quelle versichert wird, haben die Regierungsvorlagen keine Veränderung erfahren, sondern sind, so wie sie gemacht wurden, auch angenommen worden. Nach derselben Quelle bestanden die Regierungspropositionen wesentlich in folgendem: Bezüglich der mit Schluß des Jahres 1830 eintretenden allfälligen Rückzahlung wird der Gesellschaft erstens die Proposition gemacht, während der Dauer der Garantieperiode die Ueberschüsse von einem 8procentigen Reinerträgnisse zur Deckung eines zweiten Reservefondes zu verwenden. Aus diesem zweiten Reservefonde müßte auch die Superdividende von 3pCt. geleistet werden, und wenn er erschöpft ist, haben die Zuschüsse des Staates einzutreten, welche bei einer später eintretenden Erstarkung des Reservefondes wieder gedeckt werden müssen. — Zweitens wird der Gesellschaft ein Minimum der Superdividende von 2pCt. garantirt, dagegen wird sie der Verpflichtung enthoben, einen Reservefond mit 20pCt. der Superdividende zur Ergänzung der 5pCtigen Actienzinsen zu bilden, so wie mit Ende des Jahres 1880 jede Verbindlichkeit zur Rückzahlung empfangener Beiträge unbedingt aufhören würde.

† **München,** 4. April. Das Hopfengeschäft ruht jetzt fast gänzlich denn die Abfuhr der in Verkehr gebrachten Waare reducirt sich von 162 Ctr. auf 10 Ctr. Von 288 Ctr., welche auf den Märkten vom 20., 27. Mai und 3. April standen, kamen 126 Centner gar nicht in Umsatz, und im Uebrigen zeigte es sich abermals, daß die Handelswelt lediglich Einkäufe macht, um den Markt nicht völlig ruhen zu lassen. — Der heutige Markt war einer der geringstbefahrenen seit sehr langer Zeit. Und auch die Kauflust war nicht groß. Von 13,191 Sch. blieben 1748 unverkauft. Die Umsatzsumme beträgt 161,221 fl. Die Bauern haben mit dem Anbau ihrer Felder zu thun, und es zeigt sich hiebei, daß bei beschränktem Binnenverkehr der Markt flau ist. Die Preise ließ man heute in die Höhe gehen. Waizen stieg um 1 fl. 4 kr., Roggen um 20 kr., Gerste um 15 kr., Haber um 26 kr. und die Mittelpreise stehen: Waizen 24 fl. 23 kr., Roggen 15 fl. 1 kr., Gerste 12 fl. 27 kr., Haber 6 fl. 51 kr. In Gerste blieben von 4665 Sch. 800 Sch. stehen, obwohl außer den außerdeutschen Käufern besonders viele fränkische Bierproduzenten alte baierische Gerste in großen Quantitäten suchten. Fremde Händler kauften 288 Sch. Waizen, 101 Sch. Roggen und 980 Sch. Gerste. Raps stieg um 2 fl. 50 kr. pr. Sch. Leinsaamen um 1 fl 59 kr. Die Saaten stehen allerwärts herrlich.

Krakauer Curs am 7. April. Silberrubel in polnisch Crt. $101\frac{1}{2}$—verl. 100 bez. Oesterr. Bank-Noten für fl. 100. — Plf. 413 verl. 410 bez. Preuß. Crt. für fl. 150. — Thlr. $98\frac{2}{3}$ verl. $97\frac{5}{6}$ bez. Neue und alte Zwanziger $105\frac{1}{4}$ verl. $104\frac{1}{4}$ bez. Russ. Imp. 8.20—8.12. Napoleond'or's 8.10—8.4. Vollw. holl. Dukaten 4.45 4.40. Oesterr. Rand-Ducaten 4.48 4.42. Poln. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $97\frac{1}{2}$—97. Galiz. Pfandbriefe nebst lauf. Coupons $83\frac{1}{2}$—$82\frac{2}{3}$. Grundentl.-Oblig. $81\frac{3}{4}$—81. National-Anleihe $84\frac{3}{4}$—84 ohne Zinsen.

Verzeichniß der bei der k. k. Lottoziehung in Lemberg am 4. April 1857 gehobenen fünf Zahlen:

14. 33. 84. 16. 24.

Die nächsten Ziehungen werden am 18. und 29. April gehalten werden.

Telegr. Depeschen d. Oest. Corresp.

Paris, 7. April. Gestern Abends 3%ge Rente: 69,60. — Staatsbahn 740.

Gestern fand eine Conferenzsitzung wegen Neuenburg nicht statt; der Tag der nächsten Sitzung ist noch unbestimmt. Der „Moniteur" bringt das gegen den Bischof von Moulins wegen Rechtseingriffen erlassene Decret. Das Avisoschiff „Averne" und ein Kanonenboot sind am 3. d. Mts. nach den Donaumündungen abgegangen, um dort vertragsmäßig stationirt zu werden.

Constantinopel, 1. April. Der Sultan, von einer glänzenden Suite begleitet, besuchte das englische Admiralschiff „Royal Albert", worauf Sonntag die ganze Escadre nach Malta absegelte, nachdem Admiral Lyons dem Kapudan Pascha die Räumung officiel angezeigt hatte.

Turin, 5. April. Der Prinz und die Prinzessin Olga von Würtemberg sind am Bord des Dampfers „Olaff" in Civita vecchia eingetroffen.

Verantwortlicher Redacteur: **Dr. A. Boczek.**

Verzeichniß der Angekommenen und Abgereisten vom 7. April.

Angekommen: Im Hotel de Dresde: Hr. Graf Alexander O'Rurh, Gutsbesitzer aus Warschau. Hr. Marian Dylewski, Gutsbes. aus Wien.

Im Hotel de Saxe: Hr. Franz Młocki, Gutsb. aus Lemberg. Hr. Maximilian Wodzinowski, Gutsb. aus Polen.

Im Hotel de Russie: Hr. Raimund Sydow, Gutsb. aus Polen.

Im Pollers Hotel: Hr. Stanislaus Kotorski, Gutsb. aus Brzysk. Hr. Ferdinand Hosch, Gutsb. aus Grybow. Hr. Adam v. Gorayski, k. k. wirkl. Kämmerer aus Warschau. Hr. Joh. Kaet. Stojowski, Gutsb. aus Warschau. Hr. Felizian Stojowski, Gutsbesitzer aus Warschau. Hr. Felizian Szybalski, Gutsb. aus Regulice.

Hr. Fürst Iremus Ogiński, k. russ. wirkl. Staatsrath aus Lemberg, Privatwohnung Nr. 52 am Piasek.

Abgereist: Hr. Vincenz Petrowicz, Gutsb. nach Wien. Fr. Luzina Cybulska, Gutsbesitzerin nach Breslau. Hr. Adolph Studnicka, Kreishauptmann nach Jasło. Fr. Celine Rogojska, Gutsb nach Breslau. Hr. Stanislaus Deskur, Gutsb. n. Polen. Hr. Johann Kędzierski, k. k. Staats-Anwalt n. Tarnow. Hr. Franz Jakubowski, Bürger nach Tarnow. Hr. Eduard v. Raciborski, Gutsbesitzer nach Wien. Fr. Viktoria Augustynowicz, Gutsb. nach Polen. Fr. Pauline Grabkowska, Gutsb. nach Polen. Fr. Genofeva Boguszewska, Gutsb. n. Polen. Hr. Johann de Gniewosz, Gutsb. n. Górka. Fr. Antonia Gadomska, Gutsb. n. Polen. Hr. Adalbert Bardrowski, Gutsb. n. Tarnow. Hr. Xaver Wykowski, Gutsb. n. Lemberg. Fr. Justine Bayer, Gutsb. n. Polen. Hr. Graf Franz Wodzicki, Gutsb. nach Polen.

---

er aufwachte, war es Nacht, aber zu seinem größten Erstaunen sah et die Bücherreihen von einem schwefelblauen Feuerschein erleuchtet, und als er sich umwandte, erblickte er am Tische einen Mann in rothem Mantel. mit spitzigem rothen Bocksbart, der wie lichter Zunder glühte. Der nächtliche Gelehrte schlug in dem Teufelscodex, den er vor sich hatte, ein Blatt nach dem andern um und grinste über alle Maßen abscheulich dabei. Endlich stand er auf und knallte so unanständig die Buchdeckel zusammen, daß der Wachtmeister in seinem verletzten Pflichtgefühl laut aufschrie: „Wie können Sie sich unterstehen, mit königlichen Büchern so umzugehen? Was wollen Sie hier? Wer sind Sie?" Da richtete der Fremde sich lang auf, sah ihn an und fing dermaßen an zu lachen, daß der unglückliche Wachtmeister erstarrte. Gott weiß, wie ihm zu Muthe wurde; aber als der Rothmantel seine Hand nach ihm ausstreckte, welche immer länger wurde und in eine ungeheure Kralle ausartete, wartete der Wachtmeister die Maulschelle, welche ihm zugedacht war, nicht ab, sondern fiel ohnmächtig zu Boden. Am Morgen fand man ihn im hitzigen Fieber. Gustav III. ward am Abend erschossen, und der Wachtmeister starb im Wahnsinn.

Vermischtes.

* **Wien.** (Die Stadterweiterung.) Wie ein Wiener Correspondent der „Allg. Ztg." wissen will, erweisen sich die Phantasien von Boulevards auf dem jetzigen Glacis u. s. w. als sehr verfrüht. Das Factische an der ganzen Sache reducirt sich nach der Versicherung dieses Correspondenten auf die Kunde, daß seine Majestät gegen eine städtische Deputation sich mit der Idee einer Stadterweiterung im Allgemeinen einverstanden erklärt hat. An Planen für diesen Zweck wird längst gearbeitet; von dem Abreißen der Stadtmauern und Planiren der Basteien ist vorläufig noch gar keine Rede, und so lebhaft sich die öffentliche Meinung in allen Schichten der Bevölkerung für eine solche Maßregel ausspricht, werden derselben doch von sehr einflußreicher Seite die entschiedensten Bedenken militärischer Natur entgegengestellt. Zunächst liegt es im Plan, das Gebiet der inneren Stadt nach zwei Richtungen durch vorgeschobene Winkel auszudehnen, und zwar nach Nordwesten, also vor dem Schotten-, Neu- und Fischerthor und längs des Donaukanals, nach Südosten, vor dem Kärnthnerthor, wohin unter anderm auch das Opperntheater verlegt werden soll. Die weitern Maßnahmen werden von der Regulirung der Donau und der Anlegung eines Hafens in derselben, zwei immer dringender sich geltendmachenden Bedürfnissen, bedingt werden. Läge einmal im Norden der Leopoldstadt der Hafen, so würde von selbst der Verkehr zum großen Theil von der innern Stadt nach jener Seite abgeleitet werden, wodurch die letztere einigermaßen Luft erhielte. Behufs dieser Ableitung müßte aber selbstverständlich die Verbindung zwischen dem Hafen und allen Theilen der Stadt durch ein gleichmäßiges Straßensystem hergestellt werden.

Sämmtliche hiesige Blätter erwähnten neuerlich, der Zustand des Sängers Staudigl habe eine günstige Wendung genommen, welche dem Kranken gestatte, in Gesellschaft mehrerer Personen ohne Störung zu verweilen, und daß auf Veranlassung seines Arztes, welcher sich der Hoffnung hingab, durch Einwirkung der Musik auf die gestörten physischen Functionen möglicherweise einen glücklichen Erfolg zu erzielen, unlängst ein Versuch gemacht wurde, zu dessen Behuf 4 Mitglieder des Hofoperntheaters die Ausführung einiger Musikstücke in Anwesenheit ihres einstigen Collegen mit humaner Bereitwilligkeit übernommen hatten; aber leider war dieser erste Versuch weit entfernt zu gelingen. Kaum war der arme Staudigl in den Saal eingetreten, wo die erwähnte musikalische Aufführung vor sich ging, als er in der traurigsten Weise mitzusingen, oder besser gesagt, zu heulen anfing, mit der Aeußerung, „daß, wo seine früheren Collegen singen, er auch mitsingen könne." Man mußte ihn hierauf mit Gewalt fortführen.

** Alexander von Humboldt, schreibt die „Berliner Montagspost" wurde während seiner letzten Krankheit mit einer tödtlichen Menge von theilnehmenden Briefen und Anerbietungen überschüttet; zwei Offerten verdienen insbesondere eine weitere Verbreitung. Erstens forderte eine gefühlsselige Dame den Autor des Kosmos auf, ihr ein Gemach bis zu seinem Tode einzuräumen, da es ihr höchster Wunsch sei, ihm die Augen zuzudrücken, zweitens bot ein Tischlermeister seine hermetisch verschließbaren Särge an, weil sich die Leichen in ihnen vortrefflich hielten, anderweitiger Vortheile nicht zu gedenken.

** (Ein Postcuriosum.) Bekanntlich wurde ein österreichischer Commissär beauftragt, in Paris einen Postvertrag abzuschließen. Wie wünschenswerth dieß ist, dürfte daraus hervorgehen, daß ein Brief von Paris nach Wien 1 Fr. 20 Cent. kostet, also mehr als nach St. Petersburg oder Constantinopel, während er nur 1 Fr. kostet, wenn er den Umweg über Piemont nimmt. Wenn man von Paris einen Brief nach Wien unter Couvert zuerst nach Karlsruhe schickt, und ihn dort wieder aufgeben läßt, so kommt er um 18 kr. wohlfeiler in Wien an, als wenn er direct aufgegeben wird!

** Ueber das Unternehmen des früher schon erwähnten Amerikaners Gova, die in Sebastopol versenkten russischen Schiffe wieder an's Tageslicht zu fördern, macht das „New-York Journal of Commerce" folgende Mittheilungen. Es sollen zur Arbeit 8 Dampfmaschinen von je 40 Pferdekraft verwendet werden, die auf großen Flossen postirt werden und mit ungeheueren hydraulischen Rammklötzen in Verbindung stehen. Jeder dieser letzteren wiegt 54,000 Pfd. und hat eine Hebekraft von 500 Tonnen. Eine Kette verbindet den Pumpenkolben der hydraulischen Presse (die eben nur aus dem Zylinder und Kolben besteht) mit dem aus der Tiefe herauf zu holenden Schiffe, die durch wiederholte Züge gehoben werden sollen. Vier Maschinen in Verbindung mit den Rammklötzen werden somit eine Hebekraft von 4000 Tonnen liefern, mehr als genügend, um das größte im Hafen versenkte Fahrzeug zu heben. Von den 107 in der Tiefe liegenden russischen Fahrzeugen sind blos 15 von der Größe der amerikanischen Fregatte „Pensylvania," die im Wasser an 3500 Tonnen wiegt, während die anderen im Durchschnitt 2000 wiegen dürften. Die Ketten, die eben fabrizirt werden, sollen jede 300 Fuß lang und im Stande sein 500 Tonnen zu tragen, und von den Eisenplatten, durch welche diese Ketten zu laufen haben, wird jede 26 Tonnen wiegen. Govan, der sich zu den Operationen seines neuerfundenen Taucher-Apparates bedienen will, hofft mindestens 40 der Schiffe unversehrt emporheben zu können. Die übrigen beabsichtigt er unter Wasser zu sprengen, und die russische Regierung hat das Pulver zu liefern. Da die größte Tiefe im Hafenbecken blos 60 Fuß beträgt, und die Ruhe des Wasserspiegels durch Stürme kaum getrübt wird, hofft er die Arbeit in zwei Jahren vollenden zu können. Als Vergütung empfängt er die Hälfte vom Werthe der heraufbeförderten Schiffe, die er in Verbindung mit einem Regierungsbeamten abzuschätzen haben wird. Die größeren Schiffe kosteten einzeln gegen 2 Millionen Gulden CM., und waren erst ein Jahr alt, als sie versenkt wurden, so daß der Amerikaner mit etwas Glück schon ein gutes Geschäft machen kann. Seine Maschinen und sonstigen Vorbereitungen dürften auf eine halbe Million zu stehen kommen, und 3 Schiffe müssen gemiethet werden, um sie nach der Krim zu schaffen. Bis Ende Juni sollen sie alle von New-York unter Segel sein. Der Unternehmer nimmt 90 sachverständige Arbeiter aus Amerika mit, und nebstbei, auf Verlangen der russischen Regierung, Werkzeuge und Modelle neuester Erfindungen.

Amtliche Erlässe.

N. 6782. **Edict.** (378. 1—3)

Nachstehend genannte, nach Krakau zuständige Militärpflichtige werden, da ihr gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ist, hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieses Edictes im Amtsblatte der „Krakauer Zeitung“ gerechnet, in ihrem Geburtsorte um so sicherer zu erscheinen, und der Militärpflicht Genüge zu leisten, als sie im widrigen Falle als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und behandelt werden würden.

Name		Gemeinde		Haus-N.
Gebürtig im Jahre 1836:				
Hendzlik Anton	Gemeinde	V.	Haus-N.	678
Halba Florian	„	XI.	„	120
Lubaczyński Johann	„	VII.	„	294
Szczurowski Josef Bened.	„	II.	„	234
Knapik Michael	„	I.	„	113
Jankowski Stanislaus	„	półwsie	„	8
Cwikliński Adam	„	III.	„	274
Makulski Josef	„	VII.	„	58
Gaidziński Leon	„	VI.	„	99
Pilicer Chaim	„	XI.	„	5
Tymberg Moses Abraham	„	VI.	„	106
Gebürtig im Jahre 1835:				
Cios Johann	„	IX.	„	355
Szydłowski Franz	„	V.	„	556
Surówka Johann	„	I.	„	59
Kaczorowski Stanislaus	„	VIII.	„	161
Sulczewski Johann	„	VII.	„	51
Rosen Markus	„	VI.	„	54/5
Gebürtig im Jahre 1834:				
Kikulinus Leon	„	półwsie	„	8
Wiśniowiecki Leon	„	II.	„	216
Stefański Eduard	„	III.	„	270
Lubowiedzki Kasimir	„	V.	„	538
Kasprzyda Adolf	„	VI. Str.	„	26
Karolczyk Hyazinth	„	III.	„	380
Häutner Jonas	„	VI.	„	125
Gebürtig im Jahre 1833:				
Gross Abraham	„	X.	„	133

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 30. März 1857.

Nr. 3,587. **Kundmachung.** (365. 2—3)

Der bei dem Rzeszower k. k. Bezirks-Regie und Verrechnungs-Magazin am 23. April 1857 im Lokale der k. k. Kreisbehörde vorzunehmenden Lieferungs-Behandlung mittelst gesiegelter Offerte.

Die ausgebothen werdenden Quantitäten bestehen in:

4800 nö. Metzen Korn à 78 Pf.
3180 „ „ Hafer à 45 Pf.
2050 „ Centner gebundenes Heu
470 „ „ Streustroh
390 „ „ Lagerstroh.

Die Abfuhr hat in 2 Raten u. z.:
mit Einer Hälfte bis 15. Juni 1857
mit Einer Hälfte bis Ende „ „ zu geschehen.

Weitere Bedingnisse können bei dem obigen Bezirks-Magazin in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen

Rzeszów, am 21. März 1857.

Nr. 99. **Edict.** (331. 3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten des Hr. Stanislaus Kotarski und Frau Kunegunde Kotarska Vormünderin der Frau Marie Kotarska Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastungs-Ministerial-Commission vom 27. August 1855 Z. 5325 für das im Tarnower Kreise lib. dom. 289. pag. 189 liegenden Güter Żelichów und Wola Żelichowska bewilligten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 17883 fl. $12\frac{4}{1}$ kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Mai 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;
b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;
c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und
d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5. des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, den 18. Februar 1857.

Nr. 1981. **Edict.** (375.1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Leben und Wohnorte nach unbekannten Michael und Constantia Charskie und für den Fall ihres Ablebens ihren dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider sie Herr Roman und Ladislaus Jastrzębski unterm 10. Februar 1857 eine Klage zur Z. 1981 wegen Löschung des auf den Gutsantheilen von Uniszowa Dom 104. p. 152 n. 33. on. intabulirten Evictions-Rechtes, angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai 1857 um 10 Uhr V. M. angeordnet wurde.

Da der Anfenthaltsort der Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu deren Vertretung und auf deren Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Substituirung des Herrn Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem sie sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, den 24. Februar 1857.

Nr. 2779. **Lizitations-Ankündigung.** (367.2—3)

Zur Verpachtung der Jasloer städtischen Propination von Bier und Branndwein auf die Zeitperiode vom 1. November 1857 bis dahin 1860, wird am 4. Juny l. J. die Licitation in der Magistratskanzlei zu Jasło abgehalten werden.

Der Fiskalpreis beträgt 3440 fl. CM.

Unternehmungslustige haben sich daher an dem obbenannten Tage mit dem 10% Vadium versehen in der Jasloer Magistratscanzlei einzufinden, und es werden ihnen die übrigen Licitations-Bedingnisse bei der Verhandlung bekannt gegeben werden.

Es werden auch schriftliche Offerten angenommen, dieselben müssen jedoch mit dem 10% Vadium belegt, und auch sonst vorschriftsmäßig ausgestellt sein.

Jasło, am 28. März 1857.

N. 65. pr. **Concurs-Ausschreibung.** (366.2—3)

Zur Provisorischen Besetzung der beim Magistrate in Erledigung gekommenen mit einem Adjutum jährlicher 300 fl. CM. verbundenen Bau-Elevenstelle wird der Concurs bis Ende April 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre Competenzgesuche unter Nachweisung des Alters der zurückgelegten Studien, der Kenntniß der deutschen und polnischen oder einer anderen slavischen Sprache, wie auch sonstiger Fachkenntnisse und der zurückgelegten Prüfung aus der Bauwissenschaft im Wege ihrer vorgesetzten Behörde, oder, falls sie bis nun nicht angestellt sind, durch das betreffende k. k. Kreisamt beim Magistratsvorstande der k. Hauptstadt Krakau binnen der festgesetzten Concursfrist zu überreichen, und anzugeben, ob sie mit einem oder dem andern Magistratsbeamten verwandt oder verschwägert sind.

Vom Magistrate der k. Hauptstadt.

Krakau, am 31. März 1857.

Nr. 152. **Kundmachung.** (323. 3)

Die Eigenthümer der nachstehend verzeichneten beim k. k. Hauptzollamte in Szczakowa lagernden Gegenstände werden auf Grund des §. 247 der österreichischen Zollordnung aufgefordert, binnen 14 Tagen, vom Tage der 3. Einschaltung dieser Kundmachung in der Landeszeitung an gerechnet, den rückständigen Lagerzins bei dem obbenannten Amte um so sicherer einzuzahlen, als nach fruchtlos verstrichenem Zahlungstermine mit der Waare zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbietung geschritten werden wird.

Verzeichniß

derjenigen Waaren, welche beim k. k. Hauptzollamte in Szczakowa, länger als ein Jahr eingelagert sind.

Fortlaufende Zahl	Die Sendung ist eingelangt am	Name und Wohnort des Versenders	Name und Wohnort des Empfängers	Der Waaren: Verpackung Menge: Anzahl (Der Collien)	Gattung (Der Collien)	Zeichen und Nr. (Der Collien)	Gewicht sporco (Pfunde)	Gewicht netto (Pfunde)	Benennung	Einlagerungs Tag
89	23. Mai 1854	Eisenbahn Myslowitz	Botschar Warschau	1	Kiste	S. H. A. 315	$367\frac{95}{100}$	„	Eisenwaaren	23. Mai 1854
115	8. März 1855	Eisenbahn Myslowitz	Floeschel Szczakowa	1	Pack	„	240	„	Leere Säcke als Leinwaare gemeinste	8. März 1855

K. k. Hauptzoll-Amt.

Szczakowa, am 10ten März 1857.

Privat-Anzeigen.

Meteorologische Beobachtungen.

Tag	Stunde	Barom.-Höhe auf in Parall. Linie 0° Reaum. red.	Temperatur nach Reaumur	Specifische Feuchtigkeit der Luft	Richtung und Stärke des Windes	Zustand der Atmosphäre	Erscheinungen in der Luft	Änderung der Wärme im Laufe d. Tage von	bis
7	2	328''', 04	+10°,5	58	Nordost mittel	Trüb			
	10	327 93	+8,6	82	Nordost schwach	Heiter mit Wolken		+4°, 0	+11, 6
8	6	327 72	+6,6	90	Ost Nordost schwach	Trüb			

Wiener Börse-Bericht

vom 7. April 1857.

	Geld. — Waare.
Nat.-Anlehen zu 5%	$84\frac{3}{4}$—$84\frac{7}{8}$
Anlehen v. J. 1851 Serie B. zu 5%	92—93
Lomb. venet. Anlehen zu 5%	96—$96\frac{1}{2}$
Staatsschuldverschreibungen zu 5%	$83\frac{1}{16}$—$83\frac{1}{8}$
detto „ $4\frac{1}{2}$%	$73\frac{1}{4}$—$73\frac{1}{2}$
detto „ 4%	$65\frac{1}{4}$—$65\frac{1}{2}$
detto „ 3%	$50\frac{1}{2}$—$50\frac{3}{4}$
detto „ $2\frac{1}{2}$%	$41\frac{1}{2}$—$41\frac{3}{4}$
detto „ 1%	$16\frac{1}{2}$—$16\frac{3}{4}$
Gloggnitzer Oblig. m. Rückz. 5%	96—
Oedenburger detto „ 5%	94—
Pesther detto „ 4%	95—
Mailänder detto „ 4%	94—
Grundentl.-Obl. N. Oest. „ 5%	88—$88\frac{1}{4}$
detto v. Galizien, Ung. 2c. „ 5%	$79\frac{1}{2}$—80
detto der übrigen Kronl. „ 5%	86—$86\frac{1}{2}$
Banco-Obligationen „ $2\frac{1}{2}$%	$63\frac{1}{2}$—64
Lotterie-Anlehen v. J. 1834	328—330
detto „ 1839	139—$139\frac{1}{2}$
detto „ 1854 4%	$109\frac{1}{2}$—$109\frac{3}{4}$
Como-Rentscheine	$14\frac{1}{4}$—$14\frac{1}{2}$
Galiz. Pfandbriefe zu 4%	78—79
Nordbahn-Prior.-Oblig. „ 5%	86—$86\frac{1}{2}$
Gloggnitzer detto „ 5%	82—$82\frac{1}{2}$
Donau-Dampfschiff-Obl. „ 5%	$84\frac{1}{2}$—85
Lloyd detto (in Silber) „ 5%	90—$90\frac{1}{2}$
3% Prioritäts-Oblig. der Staats-Eisenbahn-Gesellschaft zu 275 Francs per Stück	112—113
Actien der Nationalbank	1010—1011
5% Pfandbriefe der Nationalbank 12monatliche	$99\frac{1}{4}$—$99\frac{1}{2}$
Actien der Oest. Credit-Anstalt	$266\frac{1}{4}$—$266\frac{1}{2}$
„ „ N.-Oest. Escompte-Ges.	$123\frac{1}{4}$—$123\frac{1}{2}$
„ „ Budweis-Linz-Gmundner Eisenbahn	268—270
„ „ Nordbahn	$228\frac{1}{4}$
„ „ Staatseisenbahn-Ges. zu 500 Fr.	$303\frac{1}{4}$—$303\frac{1}{2}$
„ „ Kaiserin-Elisabeth-Bahn zu 200 fl. mit 30 pCt. Einzahlung	$101\frac{1}{4}$—$101\frac{1}{2}$
„ „ Süd-Norddeutschen Verbindungsbahn	108—$108\frac{1}{2}$
„ „ Theißbahn	$102\frac{1}{2}$—$102\frac{3}{4}$
„ „ Lomb. venet. Eisenb.	256—257
„ „ Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft	578—580
„ „ detto 13. Emission	576—578
„ „ Lloyd	427—429
„ „ Pesther Kettenbr.-Gesellsch.	77—78
„ „ Wiener Dampfm.-Gesellsch.	66—68
„ „ Preßb. Tyrn. Eisenb. 1. Emiss.	29—30
„ „ detto 2. Emiss. mit Priorit.	39—40
Fürst Esterhazy 40 fl. L.	76—$76\frac{1}{2}$
F. Windischgrätz 20 „	25—$25\frac{1}{4}$
Gf. Waldstein 20 „	28—$28\frac{1}{2}$
„ Keglevich 10 „	$13\frac{1}{8}$—$13\frac{3}{8}$
„ Salm 40 „	40—$40\frac{1}{4}$
„ St. Genois 40 „	$38\frac{1}{2}$—$38\frac{3}{4}$
„ Palffy 40 „	38—$38\frac{1}{4}$
„ Clary 40 „	39—$39\frac{1}{4}$
Amsterdam (2 Mon.)	$87\frac{1}{2}$—
Augsburg (Uso.)	$105\frac{1}{2}$—
Bukarest (31 T. Sicht)	—
Constantinopel detto	—
Frankfurt (3 Mon.)	$104\frac{5}{8}$—
Hamburg (2 Mon.)	$77\frac{1}{2}$—
Livorno (2 Mon.)	$105\frac{1}{2}$—
London (3 Mon.)	10—13
Mailand (2 Mon.)	$104\frac{5}{8}$—
Paris (2 Mon.)	122—
Kais. Münz-Ducaten-Agio	$7\frac{7}{8}$—8
Napoleonsd'or	8.12—
Engl. Sovereigns	10.18—
Ruß. Imperiale	8.26—

Abgang und Ankunft der Eisenbahnzüge.

Abgang von Krakau:

nach Dembica: um 12 Uhr 15 Minuten Nachmittag; um 9 Uhr 5 Minuten Abends.
nach Wien: um 6 Uhr 10 Minuten Morgens; um 3 Uhr 25 Minuten Nachmittag.
nach Breslau u. Warschau: um 8 Uhr 30 Minuten Vormittag.

Ankunft in Krakau:

von Dembica: um 5 Uhr 20 Minuten Morgens; um 2 Uhr 36 Minuten Nachmittag.
von Wien: um 11 Uhr 25 Minuten Vormittag; um 8 Uhr 15 Minuten Abends.
von Breslau u. Warschau: um 2 Uhr 55 Minuten Nachmittag.

Abgang von Dembica:

nach Krakau: um 11 Uhr 15 Minuten Vormittag; um 2 Uhr nach Mitternacht.

Ankunft in Dembica:

von Krakau: um 3 Uhr 37 Minuten Nachmittag; um 12 Uhr 25 Minuten Nachts.

In der Buchdruckerei des „CZAS“. Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.

Mit einer Beilage.

Amtliche Erlässe.

N. 3609. civ. **Kundmachung.** (343. 1—3)

Vom Neu=Sandezer k. k. Kreisgerichte wird hiemit bekannt gemacht, daß über Einschreiten der Stanislaus Piotrowski'schen Erben vom 12. Juni 1856. 3609. zur Einbringung des aus den durch Stanislaus Piotrowski wider Paul Gostkowski ersiegten Forderung von 3952 fl. $11\frac{4}{8}$ kr. CM. annoch restirenden Capitals von 3500 fl. sammt 5% Zinsen von 1. Jänner 1848 an gerechnet, der zuerkannten Exekutionskosten pr. 18 fl. 29 kr. CM. und 387 fl. 58 kr. und der gegenwärtig im gemäßigten Betrage von 135 fl. 4 kr. CM. zugesprochenen Einbringungskosten die executive Relizitation der im Exekutionswege am 1. Juni 1854 durch Fr. Sophie Osiecka erstandenen, früher dem Herrn Paul Gostkowski gehörigen im Sandezer Kreise liegenden Güter Kąsna dólna auf Kosten und Gefahr der vertragsbrüchigen Ersteherin Fr. Sophie Osiecka bewilligt, welche in einem einzigen Termine am 4. Juni 1857 um 10 Uhr Vormittags hiergerichts unter nachstehenden Bedingungen abgehalten werden wird.

1) Als Ausrufspreis wird der Schätzungswerth der zu veräußernden Güter im Betrage von 53843 fl. 5 kr. CM. festgesetzt. Sollte jedoch kein solcher, oder höherer Anbot erzielt werden, so werden diese Güter dem Meistbiethenden auch unter dem Schätzungswerthe überlassen werden.
2) Jeder Kauflustige ist verpflichtet den 20. Theil des Schätzungswerthes im Betrage pr. 2692 fl. $9\frac{1}{4}$ kr. CM. im Baaren oder in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditsanstallt sammt Coupons und Talon nach ihren in der letzten Lemberger Zeitung ausgewiesenen Curse, oder auch in Staatsschuldverschreibungen sammt Coupons und Talon ebenfalls nach ihren durch die Wiener Zeitung auszuweisenden Curse jedoch in den letztbenannten Effecten niemals über den Nominalwerth als Angeld zu Händen der Feilbiethungscommission zu erlegen, welches Angeld falls es im Baaren erlegt würde, dem Käufer in den Kaufpreis eingerechnet, den übrigen Mitbietenden aber nach beendigter Feilbietung alsogleich rückgestellt werden wird.
3) Der Meistbiethende ist gehalten den dritten Theil des Kaufpreises in welchen das im Baaren erlegte Angeld eingerechnet wird, binnen 30 Tagen vom Tage der Zustellung des Bescheides, mit welchem der Feilbiethungsakt zu Gericht angenommen wird gerechnet, an das hiergerichtliche Depositenamt im Baaren zu erlegen, worauf ihm das in Pfandbriefen der galiz. ständ. Creditanstalt, oder in Staatsschuldverschreibungen erlegte Angeld wird ausgefolgt werden.
4) Sobald der Käufer den dritten Theil des Kaufschillings wird erlegt haben, werden ihm ohne sein Begehren, jedoch auf seine Kosten die erkauften Güter in den physischen Besitz übergeben, wird ihm ferner das Eigenthumsdekret bezüglich der benannten Güter mit Ausschluß der Entschädigung für die aufgehobenen Urbarialleistungen ausgefolgt, und derselbe auf seine Kosten als Eigenthümer dieser Güter intabulirt.
5) Der Käufer ist verpflichtet vom Tage der Uebernahme der Güter in phisischen Besitz 5% Interessen von den $\frac{2}{3}$ Theilen des Kaufpreises an das hiergerichtliche Depositenamt in jhärlichen decursiven Raten zu erlegen. — Mit der Intabulirung des Eigenthumsrechtes, werden zugleich die beim Käufer verbliebenen $\frac{2}{3}$ Theile des Kaufpreises mit der Verbindlichkeit zur Zahlung oberwähnten Zinsen, dann die in der 8. Bedingung ausgedrückte Verpflichtung, und endlich das Recht für den Fall der Nichtzuhaltung welch immer der Licitationsbedingung, die Relizitation der gekauften Güter in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe mit Beobachtung des §. 433. d. G. O. auf Grundlage des Schätzungsactes ausgeschrieben, — im Lastenstande dieser Güter intabulirt; hingegen alle Hypothekarlasten mit Ausnahme der Grundlasten und jener welche gemäß der 6. Feilbietungsbedingniß und der Zahlungsordnung auf den verkauften Gütern zu verbleiben haben extabulirt, und auf den Kaufpreis übertragen werden.
6) Der Käufer ist gehalten, die durch den erzielten Kaufpreis gedeckten Forderungen jener Hypothekargläubiger, welche die Zahlung derselben vor dem etwa verabredeten Aufkündigungstermine nicht annehmen wollten, gemäß der zu erfolgenden Zahlungsordnung zu übernehmen, den Rest des Kaufpreises aber binnen 30 Tagen nach der Zustellung der Zahlungsordnung gemäß den Verfügungen derselben auszuzahlen, oder sich mit den Hypothekargläubigern, denen in der Zahlungstabelle die Forderungen zugewiesen werden, auch anders zu verstehen, und sich hierüber bei diesem k. k. Gerichte gleichzeitig auszuweisen.
7) Die Güter werden mit Ausschluß des Rechtes zum Bezuge der Entschädigung für aufgehobene Urbarialien veräußert. Es hat somit der Käufer kein Recht auf die bewilligten Vorschüsse der Entschädigung für obbenannte Urbarialien; da diese Entschädigung zu Folge kais. Patentes vom 25. September 1850 unmittelbar zur Befriedigung der Hypothekargläubiger bestimmt ist.
8) Der Käufer ist gehalten vom Tage der Uebernahme des physischen Besitzes der verkauften Güter die landesfürstlichen Steuer und andere Grundlasten selbst zu tragen.
9) Die Gebühren die dem h. Aerar in Folge kais. Patentes vom 9. Februar 1850 für die Erwerbung und Intabulirung des Eigenthums dieser Güter; dann für die Intabulirung des beim Käufer belassenen Kaufpreises zukommen, hat der Käufer aus eigenem Vermögen ohne Abzug, vom Kaufpreise zu bezahlen, welche Verpflichtung des Käufers zugleich mit der Intabulirung des Eigenthumsdecretes im Lastenstande der verkauften Güter sichergestellt wird.
10) Diese Güter werden in Pausch und Bogen verkauft, daher der Käufer wegen Entgang einzelner Ertragsrubriken keinen Anspruch stellen kann.
11) Wenn der Käufer auch nur einer der obigen Feilbietungsbedingnisse oder der zu erfolgenden Zahlungsordnung nicht nachkommen sollte, so werden die gekauften Güter auf seine Kosten und Gefahr in einem einzigen Termine auch unter dem Schätzungswerthe gemäß §. 133. d. G. O. relizitirt und der contractsbrüchige Käufer für die nachtheiligen Folgen der Relizitation nichtnur mit dem erlegten Vadium, sondern auch mit seinem ganzen Vermögen verantworten.
12) Uebrigens ist den Kauflustigen gestattet, den Schätzungsakt, das ökonomische Inventar und den Landtafelauszug in der hiergerichtlichen Registratur einzusehen, oder in Abschrift zu beheben.

Von dieser ausgeschriebenen Fielbiethung werden beide Streitteile, Fr. Sophie Osiecka, dann sämmtliche Hypothekargläbiger und zwar die bekannten zu eigenen Händen, dagegen die unbekannten, als die dem Namen und Wohnorte nach unbekannten Kinder des Florian Gostkowski, dann Hiazynth Lipiński oder dessen dem Namen und Aufenthalte nach unbekannten Erben, wie auch jene Gläubiger, welche mit ihren Forderungen bis 20. Mai 1856 über diesen Gütern Sicherstellung erlangten, und diejenigen, denen die Verständigung von dieser Lizitationsausschreibung so wie auch den nachfolgenden in dieser Angelegenheit zu ergehenden Bescheiden entweder gar nicht, oder nicht zeitlich genug zugestellt werden sollte mittelst Edicts und des ihnen als Curator an die Stelle des vom vormaligen Tarnower k. k. Landrechte unterm 21. Juli 1853 Z. 6200 hiezu bestellten Adv. Dr. Hoborski mit Substituirung des Adv. Dr. Witski, beigegebenen Adv. Dr. Zajkowski und des Substituten Adv. Dr. Micewski verständiget werden.

Aus dem Rathe des k. k. Kreis=Gerichtes.

Neu-Sandec, am 17. Februar 1857.

N. 3609 civ. **Obwieszczenie.**

C. k. Sąd obwodowy w Nowym-Sączu podaje do powszechnéj wiadomości, iż w skutek prośby spadkobierców ś. p. Stanisława Piotrowskiego z dnia 12 Czerwca 1856 r. do L. 3609 na zaspokojenie 3500 Złr. m. k. z procentami po 5% od 1. Stycznia r. 1848 i przyznanemi kosztami exekucyjnemi w kwocie 18 Złr. 29 kr. m. k. 387 Złr. 58 kr. m. k. i 135 Złr. 4 kr. m. k. jako resztującéj należytości z Sumy 3952 Złr. $11\frac{4}{8}$ kr. m. k. P. Stanisławowi Piotrowskiemu przysądzonéj, odbędzie się sprzedarz dóbr Kąśna dólna przez Panią Zofią Osiecką w dniu 1 Czerwca 1854 w drodze exekucyjnéj nabytych, poprzednio do Pana Pawła Gostkowskiego należących, w obwodzie Sandeckim leżących, na koszt i niebezpieczeństwo wspomnionéj Pani Zofii Osieckiéj jako nabywczyni niedopełniającéj warunków kontraktu w jednym pojedynczém terminie w dniu 1 Czerwca 1857 r. o 10. godzinie z rana w tutejszym Sądzie pod następującemi warunkami:

1) Za cenę wywołania dóbr sprzedać się mających stanowi się cena oszacowania w sumie 53843 Złr. 5 kr. m. k. Gdyby jednak nikt wyżéj, lub cenę szacunkową nie ofiarował, dobra rzeczone także niżéj ceny szacunkowéj sprzedane będą.
2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany będzie dwudziestą część ceny szacunkowéj, to jest kwotę 2692 Zł $9\frac{1}{2}$ kr. m. k. w gotowiźnie, lub listach zastawnych galicyjskiego stanowego towarzystwa kredytowego, wraz z kuponami i talonem, które podług kursu ówczesnego w gazecie Lwowskiéj notowanego, jednak nie wyżéj nad wartość nominalną przyjęte będą, lub w obligacyach państwa podług kursu gazety Wiedeńskiéj z kuponami nie wyżéj wartości nominalnéj, jako zakład do rąk Komissyi licytacyjnéj złożyć, który to zakład w gotowiźnie złożony najwięcéj ofiarującemu w cenę kupna wrachowanym, innym zaś zaraz po ukończeniu licytacyi zwróconym zostanie.
3) Najwięcéj ofiarujący obowiązanym będzie 3cią część ceny kupna, w którą złożone w gotowiźnie Vadium wrachowane będzie, w 30 dniach po wręczeniu sobie uchwały akt licytacyi przyjmującéj, do tutejszego Sądowego Depozytu w gotówce złożyć, poczem mu złożony w listach zastawnych lub obligacych zakład zwróconym będzie.
4) Skoro tylko nabywa trzecią część ceny kupna w całości lub z potrąceniem w poprzedzającym punkcie wyrażonym złoży, oddane mu będą kupione dobra nawet bez jego żądania, jednakże jego kosztem w fizyczne posiadanie, i wydany mu będzie dekret własności tychże dóbr, z wyjątkiem prawa do indemnizacyi i pobierania zaliczek za zniesione powinności poddańcze i tenże na swój koszt za właściciela kupionych dóbr intabulowany będzie.
5) Nabywca obowiązany jest od dwóch trzecich części ceny kupna odsetki po 5% od dnia odebrania fizycznego posiadania rachując, corocznie zdołu do depozytu tutejszego Sądu składać. Wraz z intabulacyą prawa własności, intabulowane będą pozostałe przy nabywcy dwie trzecie części ceny kupna z obowiązkiem płacenia od nich wspomnionych procentów, jako téż wyszczególniony w 8 warunku obowiązek i nakoniec prawo w razie niedotrzymania któregokolwiek warunku licytacyi do relicytacyi kupionych dóbr w jednym tylko terminie, a nawet niżej ceny szacunkowéj z zachowaniem §. 433. U. S. na podstawie teraźniejszego aktu szacunkowego w stanie biernym tych dóbr, wszystkie zaś ciężary hipoteczne z wyjątkiem ciężarów gruntowych i tych które według 6 warunku i według tabeli płatniczéj na dobrach kupionych pozostać mają, extabulowane i na cenę kupna przeniesione będą.
6) Nabywca obowiązany jest, pretensyje wierzycieli hipotecznych w cenę kupna wchodzące, których wypłatę wierzyciele przed zastrzeżonem może wypowiedzeniem przyjąćby nie chcieli, podług nastąpić mającéj tabeli płatniczéj na siebie przyjąć, resztę zaś ceny kupna stósownie do wyjść mającéj tabeli płatniczéj w 30 dniach po doręczeniu sobie tejże wypłacić, lub się z wierzycielami, którym w tabeli płatniczéj ich należytości assygnowane będą, inaczéj ułożyć, i z tego się jednocześnie w tutejszym Sądzie wywieść.
7) Dobra te sprzedane będą z wyłączeniem prawa do pobierania wynadgrodzenia za zniesione powinności poddańcze; nie ma zatem nabywca do dozwolonych zaliczek za powyższe powinności poddańcze żadnego prawa, ponieważ wynadgrodzenie to podług patentu cesarskiego z dnia 25 Września 1850 r. bezpośrednio na zaspokojenie wierzycieli hipotecznych jest przeznaczone.
8) Nabywca obowiązanym będzie od dnia objęcia w posiadanie fizyczne dóbr tych, podatki i inne ciężary gruntowe z własnego ponosić.
9) Należytości przypadające według cesarskiego patentu z dnia 9. Lutego 1850 r. wysokiemu skarbowi za nabycie i intabulacyą własności tych dóbr tudzież za intabulacyą ceny kupna przy nabywcy zostawionéj tenże z własnego bez potrącenia z ceny kupna zaspokoić winien będzie, któren to obowiązek wraz z intabulacyą dekretu własności w stanie biernym dóbr zaintabulowany będzie.
10) Dobra te sprzedane będą ryczałtem, niemoże zatém nabywca za upadek pojedynczych rubryk dochodowych żadnéj rościć sobie pretensyi
11) Gdyby nabywca któremukolwiek z wyż wymienionych warunków lub wyjść mającéj tabeli płatniczéj zadosyć nie uczynił, natenczas dobra kupione na jego koszta i niebezpieczeństwo w jednym terminie przez publiczną licytacyą także i niżéj ceny szacunkowéj według przepisu §. 433 U. S. sprzedane będą, a nie dotrzymujący warunków kontraktu nabywca za wynikające szkodliwe skutki relicytacyi nietylko złożonym wadium, ale i swym całym majątkiem odpowiadać będzie.
12) Zresztą dozwala się chęć kupieni amającym, akt szacunkowy, inwentarz ekonomiczny i wyciąg tabularny w tutejszéj registraturze przejrzeć lub w opisie podnieść.

O rozpisaniu téj licytacyi zawiadomiają się obydwie strony sporne, Pani Zofia Osiecka, tudzież wszyscy wierzyciele hipoteczni, a to wiadomi do własnych rąk, niewiadomi zaś jakoto: z imienia i miejsca zamieszkania niewiadome dzieci Floryana Gostkowskiego, daléj Jacenty Lipiński, lub tego z nazwiska i miejsca pobytu niewiadomi spadkobiercy, zresztą ci wierzyciele, którzy z swemi wierzytelnościami po 20. Maja 1856 na tych dobrach hipoteczne zabezpieczenie otrzymali, jak niemniéj i ci, którym uwiadomienie o rozpisaniu téj licytacyi, jakotéż uchwały późniéj wyjść mogące, a do niéj się odnoszące, zupełnie nie, lub n edość wcześnie mogłyby im być doręczone, niniejszym edyktem jakotéż i przez Kuratora P. adwokata krajowego Dr. Zajkowskiego w zastępstwie P. adwokata krajowego Dr. Micewskiego im w tym celu postanowionego, a to w miejsce P. adwokata Dr. Hoborskiego w zastępstwie P. adwokata Dr. Witskiego przez były Sąd szlachecki Tarnowski w dniu 21. Lipca 1853 r. do N. 6200 jako kuratora im przydanego.

Z Rady c. k. Sądu Obwodowego.

Nowy-Sącz, dnia 17. Lutego 1857.

Z. 14808. **Kundmachung.** (348. 1—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird zur Befriedigung der von der Stadt Tuchow gegen Fr. Julianna Czerwińska ersiegten Forderung per 1000 fl. CM. sammt den vom 16ten Mai 1843 bis zur Zahlung des Capitals mit 5‰ zu berechnenden Interessen, dann den Gerichts= und Executionskosten pr. 12 fl. 15 kr., 3 fl. 36 kr., 4 fl. und 14 fl. 8 kr. CM. die executive Feilbiethung der zur Hypothek verschriebenen, der Schuldnerin Fr. Julianna Czerwińska eigenthümlich gehörigen Realität Con.=Nr. 156 zu Tarnow bewilligt, und zur Vornahme derselben der fünfte Lizitations=Termin auf den 11. Mai 1857 um 10 Uhr Vormittags bestimmt, an dem die öffentliche Lizitation dieser Realität unter folgenden Bedingungen abgehalten werden wird:

1) Zum Ausrufspreise der Realität Nr. 156 der Fr. Julianna Czerwińska wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 2562 fl. 40 kr. CM. angenommen.
2) Jeder Kauflustige hat 5‰ der obigen Ausrufspreises zu Handen der Lizitationskommission als Vadium zu erlegen, welches dem Meistbiethenden zurückgehalten in den angebotenen Kaufschilling eingerechnet, den übrigen dagegen zurückgestellt werden wird.
3) Diese Realität wird um jeden Preis auch unter dem Schätzungswerthe veräußert werden.
4) Ist der Ersteher verpflichtet den 4. Theil des angebotenen Kaufschillings mit Einrechnung des Vadiums binnen 30 Tagen nach Zustellung des Bescheides über die gerichtliche Zurwissenschaftsnahme des Lizitationsaktes an das h. g Depositenamt zu erlegen, worauf ihm die erkaufte Realität in den physischen Besitz übergeben werden wird; die übrigen $\frac{3}{4}$ Theile des Kaufschillings hat er binnen drei Monaten von der Zustellung der Zahlungsordnung entweder an die an ihn gewiesenen Gläubiger oder aber an das gerichtliche Depositenamt sammt den vom Tage der erfolgten Uebernahme der Realität in den physischen Besitz mit 5% zu berechnenden Interessen an das gerichtliche Depositenamt zu erlegen, als sonsten die erstandene Realität auf seine Gefahr und Kosten in einem einzigen Termine um welchen immer geringeren Preis veräußert werden würde, es sei denn, daß einige der intabulirten Gläubiger ihre liquiden Forderungen vor der etwa geschehenen Aufkündigung oder bei nicht angekommenen Zahlungstermin nicht übernehmen wollten, in welchem Falle der Ersteher selbe auf Rechnung des Kaufschillings zu übernehmen, und nur der Rest des Kaufschillings unter obiger Strenge zu erlegen gehalten sein wird.
5) Nach Erlag des vierten Theiles des Kaufschillings wird dem Käufer das Eigenthumsdekret zu der erstandenen Realität ausgefolgt, und er als Eigenthümer derselben jedoch mit der Vorsicht intabulirt werden, daß die üdrigen $\frac{3}{4}$ Theile des Kaufschillings zugleich im Lastenstande der Realität intabulirt, und mit Ausnahme der n. 5. on. auf der Realität unberührt zu verbleibenden Servituten alle übrigen Lasten der Realität im Subonerationswege auf den Kaufschilling übertragen werden würden.
6) Hinsichtlich der auf dieser Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an die Stadttafel und hinsichtlich der Steuern und Gaben an das hiesige k. k. Steueramt und an die Stadtkassa gewiesen.

Hievon werden die bekannten Gläubiger zu eigenen Händen, Herr Vinzenz Birmański unbekannten Aufenthalts und alle jene denen gegenwärtige Verständigung aus was immer für Ursache entweder gar nicht, oder nicht zeitgerecht zugestellt werden würde, und alle jene Gläubiger welche nach dem 22. Dezember 1853 an die Stadttafel gelangen sollten, zu Handen des bestellten Curators Hr. Dr. Jarocki mit Substituirung des Hrrn. Adten Dr. Kaczkowski verständigt.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnow, am 10. Februar 1857.

Obwieszczenie.

Ces. Kr. Sąd obwodowy Tarnowski w celu zaspokojenia wywalczonéj przez miasto Tuchów przeciw P. Juliannie Czerwińskiéj należytości w kwocie 1000 fl. MC. oraz od 16 Maja 1843 roku aż do zapłacenia kapitału po 5 od sta obrachować się mających procentów, tudzież kosztów sądowych i exekucyjnych w kwocie 12 fl. 15 kr. 3 fl. 36 kr. 4 fl. i 14 fl. 8 kr. MC. na exekucyjną sprzedaż zapiśanej na hypotekę a dłużniczce Pani Juliannie Czerwińskiej właściwie należących realnosć Nro C. 156 w Tarnowie zezwala, i do przedsiebrania tejże w piątym terminie licytacyi na dzień 11go Maja 1857 o godzinie 10tej przedpołudniem wyznacza, na którym to dniu publiczna sprzedaż tej realności pod następującemi warunkami odbędzie się:

1) Jako cena wywoławcza realności No. K. 156 P. Julianie Czerwińskiéj właściwej, ustanawia się sądownie oznaczona wartość szacunkowa 2562 Złtr. 40 kr. MK.
2) Mający chęć kupienia obowiązany jest 5‰ powyższéj ceny wywoławczéj w ręce komissyi licytacyjnéj jako Wadium złożyć, które najwięcéj ofiarującemu zatrzymane i do ceny kupna wrachowane reszcie zaś licytującym zwrócone będzie.
3) Realność ta za jakąkolwiek cenę nawet niżéj wartości szacunkowéj sprzedaną będzie.
4) Kupiciel obowiązanym jest 4tą część ofiarowanéj ceny kupna po wrachowaniu Wadium w przeciągu dni 30tu po doręczeniu rezolucyi że akt licytacyi do wiadomości sądu przyjęty został, do sądowego depozytu złożyć po czem kupiona realność w fizyczne posiadanie oddaną będzie. Resztujące $\frac{3}{4}$ części ceny kupna ma w trzech miesiącach od doręczenia tablicy płatniczéj albo wskazanym mu wierzycielom uiścić, albo do sądowego depozytu wraz z 5 proc. od dnia fizycznego posiadania rachować się mającemi złożyć, inaczéj bowiem realność ta jego niebezpieczeństwem i kosztem na jednym terminie za jakąkolwiekbądź cenę sprzedaną będzie, wyjąwszy gdyby niektórzy wierzyciele intabulowanie swych należytości likwi-

dalnych przed wypowiedzeniem, lub przed terminem zapłaty przyjąć nie chcieli, w którym to razie nabywca takowe na rachunek ceny kupna przyjąć i tylko resztę téjże pod rygorem powyższym złożyć obowiązanym będzie.

5) Po złożeniu 4téj części ceny kupna nabywcy dekret własności nabytéj realności wydanym, i tenże jako właściciel jéj z tym jednak zastrzeżeniem zaintabulowanym będzie, że resztujące 3/4 części ceny kupna w stanie ciężarów téjże realności zaintabulowane, i wyjąwszy No 5 on. na realności nie naruszone pozostać mających służebności, i reszta ciężarów realności w drodze suboneracyi na cenę kupna przeniesionemi by zostały.

6) Co do ciężarów téjże realności odkazuje się mający chęć kupienia do Urzędu ksiąg tabularnych miejskich zaś co do podatków i danin do tutejszego c. k. Urzędu poborowego i kassy miejskiéj.

O tym wiadomi wierzyciele do rąk własnych P. Wicentego Birmańskiego z miejsca pobytu nieznajomego i wszystkich tych wierzycieli, którym by powyższe uwiadomienie z jakiéj kolwiek bądź przyczyny albo całkiem doręczone być nie mogło, albo w nienależytym czasie, równie jak i wszystkich wierzycieli którzy po dniu 22go Grudnia 1853 do tabuli miejskiéj przybyli, przez ustanowionego kuratora i Adwokata krajowego Pana Doktora Jarockiego zawiadamia się.

Z Rady c. k. Sądu obwodowego.

Tarnów dnia 10 Lutego 1857.

---

3. 1172/857. **Edict.** (361. 3)

Vom Rzeszower k. k. Kreisgerichte werden in Folge Einschreitens der Direction der 1. österreichischen Sparrkassa und der Administration der mit der 1. österreichischen Sparkassa vereinigten allgemeinen Versorgungsanstalt in Wien, als Hypothekargläubiger der verstorbenen Marianna Srokowska geborene Wierzchleiska bücherliche Besitzerinn und Bezugsberechtigte der im Rzeszower Kreise liegenden, in der Landtafel Dom. 83. p. 34. p. 31. p. 28. p. 30. p. 32 p. 158 vorkommenden Güter Bukowa oder Domostawy, Katty, Zdziary, Szyperki, Jarocin, Nalepy, Smutki, Mostki, Sokole oder Antheil Sokole, Jazy und Deputaty. — Behufs der Zuweisung des laut Erlasses der Krakauer k. k. Grund-Entlastungs-Ministerial-Commission vom 3. Juli 1856 3. 3137 für obigen Güter und zwar: Bukowa oder Domostawy mit 5088 fl. 22 4/8 kr. Katty mit 2336 fl. 12 4/8 kr., Zdziary mit 2023 fl. 35 kr., Szyperki mit 2215 fl. 55 kr., Jarocin mit 4617 fl. 24 kr., Nalepy mit 1772 fl. 27 4/8 kr., Smutki mit 175 fl. 32 4/8 kr., Mostki mit 671 fl. 2 4/8 kr. Sokole oder Antheil Sokole mit 280 fl. 22 4/8 kr., Jazy mit 193 fl. 27 4/8 kr., Deputaty mit 386 fl. 7 4/8 kr CM. Zusammen mit 20.060 fl. 7 4/8 kr. CM. festgestellten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 20.060 fl. 7 4/8 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum 30. Juni 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittels der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Ueberweisung Seiner Forderung auf das obige Entlastungs-Capital nach Maßgabe der ihn tceffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Vertheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Rzeszow, am 24. März 1857.

Nr. 3811. **Concursausschreibung.** (364. 3)

Zur Besetzung der erledigten Kreis-Rabiner Stelle in der Kreisstadt Neu-Sandez, wird der Concurs bis letzten Mai 1857 ausgeschrieben.

Bewerber um diesen Posten haben sich über die zurückgelegten philosofischen Studien und über die Pädagogik an einer innländischen Lehranstalt auszuweisen.

Sollten sich keine gesetzlich für diese Stelle befähigten Bewerber melden, so werden auch solche Individuen berücksichtigt werden, welche mindestens die Normalschulen mit gutem Erfolge besucht haben, und ihre Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterricht's und zur Entscheidung kasuistischer Fragen durch kompetente Zeugnisse nachweisen und in moralischer so wie in politischer Beziehung tadellos sind.

Für diesen Fall haben die Bewerber ihr Dispensgesuch um Nachsicht der vorgeschriebenen filosofischen Studien bei den betreffenden k. k. Bezirksämtern anzubringen, und mit den Zeugnissen über das Alter, den Geburtsort, mit den betreffenden Schulzeugnissen, ferner mit den Zeugnissen über die Befähigung für den Posten, insbesondere über die Befähigung zur Ertheilung des Religionsunterricht's und zur Entscheidung kasuistischer Fragen endlich mit Zeugnissen über die bisherige Beschäftigung und das sittliche Verhalten zu belegen.

Bei außerhalb des Krakauer Verwaltungsgebietes wohnenden Personen müssen die Zeugnisse mit der gerichtlichen Legalisirung versehen sein.

Mit dieser Stelle wird der Jahresgehalt von 500 fl. oder 400 fl. CM. zugesichert; je nachdem der Ernannte Alle oder nur einen Theil der vorgeschriebenen Bedingungen der Aufnahme nachzuweisen vermag.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche bei der Neu-Sandezer k. k. Kreisbehörde im Wege ihres Bezirks-Vorstandes einzubringen, und demselben die gehörig ausgefüllte Eignungs-Tabelle beizulegen.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Sandez, am 24. März 1857.

N. 1988. pol. **Edictal-Vorladung.** (363. 3)

Von Seite dieses k. k. Bezirksamtes, werden sämmtliche nachstehends verzeichnete israelitische Militärflüchtlinge hiemit aufgefordert im Verlaufe von vier Wochen in ihre Heimath rückzukehren, sich wegen Leistung ihrer Militärpflicht bei dem Gefertigten k. k. Bezirksamte zu melden, widrigens gegen selben, nach den bestehenden Rekrutirungs-Vorschriften vorgegangen werden würde.

Gebürtig im Jahre 1836:

Ort, Name	H.-N.
Czermna, Elias Weissmann	200
„ Mortko Korzennik	„ 165
Gorlice, Jacob Baruch Führer	„ 119
„ Wolf Storch	„ 15
„ Nathan Moses Spira	„ 107
„ Markus Zuker	„ 97
„ Isajas Leuchtag	„ 108
„ Hersch Gebel	„ 117
„ Chaskel Bergmann	„ 28
Jodłówka, Naftal Fenechel	„ 42
„ Leib Weintraub	„ 83
„ Hersch Leber	„ 45
Olpiny, Salomon Berkowicz	„ 216
„ Moses Prokisz	„ 199
Rzepienik suchy, Salomann Kuchel	„ 66
„ Strzyżewski, Mendl Wachs	„ 71
„ biskupi, Salomann Hollender	„ 109
Strzeszyn, Hersch Schwed recte Schmid	„ 123
Zdynia, Salomann Goldberg	„ 84
„ Samuel Degen	„ 84
Blielanka, Costantin Muszka	„ 4
„ Nicolaus Monik	„ 47
Blechnarka, Iwan Rydzik	„ 32
Bystra, Johann Dusza	„ 77
„ Franz Osioł	„ 18
Dominikowice, Johann Grądalski	„ 147
„ Jacob Glista	„ 129
„ Franz Alexander Praszałek	„ 11
Glinik maryampolski, Andreas Staroń	„ 1
Gladyszów, Peter Dziamba	„ 6
„ Konrad Gbur	„ 40
„ Jurko Kot	„ 57
„ Konrad Kwoczka	„ 88
„ Stefan Podlaskowicz	„ 69
„ Hnat Spinko	„ 87
„ Leschko Spak	„ 2
„ Iwan Smy	„ 45
„ Alexander Tenerowicz	„ 36
Gorlice, Peter Bławczak	„ 285
„ Marcel Beszczak	„ 106
„ Leopold Josef Burnatowicz	„ 150
„ Micolaus Brzeżon	„ 234
„ Mathias Cyzoski	„ 77
„ Johann Cięciła	„ 290
„ Josef Dobrowolski	„ 48
„ „ Fugiel	„ 234
„ „ Fischer	„ 299
„ Jacob Fabiński	„ 195
„ Carl Herntakowicz	„ 75
„ Peter Jurnidaj	„ 205
„ Ferdinand Kępski	„ 242
„ Michael Król	„ 63
„ „ Koledzéj	„ 292
„ Ladislaus Łewitowski	„ 95
„ Fortunak Mucha	„ 22
„ Johann Miroski	„ 264
„ Franz Oltoski	„ 183
„ Adalbert Podstowicz	„ 53
„ Johann Rechowicz	„ 238
„ „ Słowikowski	„ 49
„ Jacob Sarna	„ 261
„ „ Sitek	„ 145
„ Michael Stuchlak	„ 301
„ Thomas Sroczinski	„ 30
„ Johann Treter	„ 310
„ Nicolaus Tiska	„ 38
„ Andreas Tiska	„ 38
Klimkówka, Klemens Chowański	„ 65
„ Josef Drąg	„ 62
„ Ignatz Matuszyk	„ 60
„ Harasim Rączkowski	„ 13
„ Michael Suski	„ 48
Kobylanka, Ildefons Glysta	„ 106
„ Johann Maxymilian	„ 2
„ Vincenz Ostrowski	„ 55
„ Jako Olechowicz	„ 192
„ Michael Szarowicz	„ 84
Konieczna, Fezko Chromik	„ 62
„ Danko Juszczak	„ 24
„ Stefan Sterzen	„ 43
Kunkowa, Johann Barna	„ 42
„ Josef Maxymiak	„ 4
Leszczyny, Michael Rusiniak	„ 3
„ Andreas Sembratowicz	„ 28
Łosie, Judas Deć	„ 9
„ Milko Dutka	„ 79
„ Paul Fekula	„ 2
„ Fog Rogoc	„ 1
Ług, Maxym Ciuchta	„ 22
„ Simeon Jaworski	„ 35
„ Dumko Król	„ 23
Łuzna, Ignatz Vincenz Garbacki	„ 1
„ Johann Sporni	„ 1
„ Ignatz Josef Ziębowski	„ 1
Męcina wielka, Johann Smarz	„ 41
„ mała, Johann Serwoński	„ 7
Nowica, Konstantin Dokla	„ 15
„ Basil Karlak	„ 18
Pętna, Simon Rotko	„ 64
„ Osif Tychanicz	„ 56
Pstrążne, Iwan Spak recte Warcholik	„ 21
Przegonina, Lukas Motyka	„ 21
Rgetów wyżny, Lukas Głodka	„ 16
„ Prokopp Słota	„ 26
Rgetów nyżny, Iwan Obuch	„ 18
„ Michael Obuch	„ 40
Ropica ruska, Peter Kaszczyk	„ 6
„ „ Rączkowski	„ 24
„ Dionis Smarz	„ 38
Ropica polska, Thomas Nowak	„ 35
Ropa, Thomas Deć	„ 196
„ Josef Gąsior	„ 258
Rychwald, Isidor Woźniak	„ 59
Sękowa, Michael Rybczyk	„ 30/31
Siary, Nikolaus Krupa	„ 47
„ Johann Tokarz	„ —
Skwirtne, Polikar Katrenicz	„ 4
„ Ilko Sokolicz	„ 19
„ Elias Warian	„ 6
Smerekowiec, Leon Hojsak	„ 105
„ Nicefor Pupczyk	„ 65
„ Simon Pupczyk	„ 75
„ Sofron Thorik	„ 49
Szymbark, Mathias Dygoń	„ 10
„ Peter Trybus	„ 19
„ Johann Tomasik	„ 152
Szalowa, Martin Brach	„ 2
„ Stefan Dusza	„ 91
„ Mathias Kalisz	„ 21
„ Michael Skurski	„ 26
„ Johann Kanty Szura	„ 62
Wapienne, Laszko Pirz	„ 5
„ Nikolaus Szopa	„ 7
Wyssowa, Lukas Astriak	„ 122
„ Basil Kuryło	„ 41
Wyrchna, Seman Drybczak	„ 16
Zdynia, Jazko Czuchta	„ 72
„ Jazko Czuchta	„ 105
„ Rostko Demianycz	„ 23
„ Johann Demianycz	„ 19
„ Maxym Chyżak	„ 41
„ Anton Kaniszczak	„ 26
„ Prokop Kriak	„ 23
„ Jakob Padła	„ 57

Vom k. k. Bezirksamte.

Gorlice, am 26. März 1857.

---

3. 13638. **Edict.** (275. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird den dem Wohnorte nach unbekannten Erben nach Stanislaus Raczkowski namentlich Katharina Kownacka geboren Raczkowska, Thekla Tobaczewska geb. Raczkowska, Stanislaus Florian 2. N. Raczkowski, Marianna Brigita 2. N. Janicka geb. Raczkowska, Adalbert Georg 2. N. Raczkowski, Franciska Gertruda 2. N. Jabłońska geb. Raczkowska und Konstancia Raczkowska, so wie allenfalls auch die Fruchtnießerin eines Viertheils des Nachlaßes Agnes Raczkowska geb. Grohowicka ferner im Falle des Absterbens irgend einen derselben, oder aller ihrer dem Namen und Aufenthalte unbekannten Erben, hiemit bekannt gemacht, es habe wider dieselben Frau Helena de Romery Oraczewska hiergerichts einen Rechtsstreit wegen Löschung der auf Podlubomierz dom. 70 pag. 111 n. 10 on. et dom. 71 pag. 115 n. 30 on. sichergestellten Wechselsumme von 3040 fl. pol, s. N. G. anhängig gemacht, worüber zur mündlichen Verhandlung eine Tagfahrt auf den 24. Juny 1857 bestimmt wurde.

Da der Aufenthaltsort der Belangten nicht bekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu ihrer Vertretung und auf ihre Kosten und Gefahr den hiesigen Landesadvokaten Dr. Jarocki mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Rutowski zu ihren Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach Vorschrift des Gesetzes verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict werden demnach die Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem k. k. Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, widrigens sie sich die aus dereu Versäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichts.

Tarnów, am 9. December 1856.

Nr. 3,189. **Edict.** (369. 2 -3)

Vom k. k. Tarnower Kreisgerichte werden über Einschreiten der Fr. Emerica Burzyńska und Leonarda Wisłocka Behufs der Zuweisung des mit Erlaß der Krakauer k. k. Grundentlastnugs-Ministerial-Commission vom 2. Juli 1855 3. 4,291 für die im Tarnower Kreise lib. dom. 236 pag. 354 liegenden Güter Siedlec oder Sielec und Łęki ermittelten Urbarial-Entschädigungscapitals pr. 10,073 fl. 30 kr. CM., diejenigen, denen ein Hypothekarrecht auf den genannten Gütern zusteht, hiemit aufgefordert, ihre Forderungen und Ansprüche längstens bis zum Ende Mai 1857 bei diesem k. k. Gerichte schriftlich oder mündlich anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

a) die genaue Angabe des Vor- und Zunamens, dann Wohnortes (Haus-Nro.) des Anmelders und seines allfälligen Bevollmächtigten, welcher eine mit den gesetzlichen Erfordernissen versehene und legalisirte Vollmacht beizubringen hat;

b) den Betrag der angesprochenen Hypothekarforderung, sowohl bezüglich des Capitals, als auch der allfälligen Zinsen, in so weit dieselben ein gleiches Pfandrecht mit dem Capitale genießen;

c) die bücherliche Bezeichnung der angemeldeten Post, und

d) wenn der Anmelder seinen Aufenthalt außerhalb des Sprengels dieses k. k. Gerichtes hat, die Namhaftmachung eines hierorts wohnenden Bevollmächtigten, zur Annahme gerichtlicher Verordnungen, widrigens dieselben lediglich mittelst der Post an den Anmelder, und zwar mit gleicher Rechtswirkung, wie die zu eigenen Händen geschehene Zustellung, würden abgesendet werden.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß derjenige, der die Anmeldung in obiger Frist einzubringen unterlassen würde, so angesehen werden wird, als wenn er in die Überweisung seiner Forderung auf die obigen Entlastungscapitalien nach Maßgabe der ihn treffenden Reihenfolge eingewilliget hätte, und daß er ferner bei der Verhandlung nicht weiter gehört werden wird. Der die Anmeldungsfrist Versäumende verliert auch das Recht jeder Einwendung und jedes Rechtsmittel gegen ein von den erscheinenden Betheiligten im Sinne §. 5 des kais. Patentes vom 25. September 1850 getroffenes Uebereinkommen, unter der Voraussetzung, daß seine Forderung nach Maß ihrer bücherlichen Rangordnung auf das Entlastungs-Capital überwiesen worden, oder im Sinne des §. 27 des kais. Patentes vom 8. November 1853 auf Grund und Boden versichert geblieben ist.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 18. März 1857.

---

3. 2025. **Edict.** (368. 2—3)

Vom Tarnower k. k. Kreisgerichte wird dem Leben und Aufenthalte nach unbekannten Franz Borgias Kosecki und für den Fall seines Ablebens seinen unbekannten Erben mittelst gegenwärtigen Edictes bekannt gemacht, es habe wider denselben Herr Raman und Ladislaus Jastrzębski unterm 11. Februar 1857 3. 2025 eine Klage wegen Löschung der auf den Gutsantheilen von Uniszowa pränotirten Summe pr. 4000 fl. pol. und 1000 fl. pol. angebracht und um richterliche Hilfe gebeten, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagfahrt auf den 28. Mai 1857 10 Uhr Vormittag angeordnet wurde.

Da der Aufenthaltsort des Belangten unbekannt ist, so hat das k. k. Kreisgericht zu dessen Vertretung und dessen Gefahr und Kosten den hiesigen Landes- und Gerichts-Advocaten Dr. Serda mit Unterstellung des Herrn Advocaten Dr. Jarocki als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtssache nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edict wird demnach der Belangte erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen und diesem Kreisgerichte anzuzeigen, überhaupt die zur Vertheidigung dienlichen vorschriftsmäßigen Rechtsmittel zu ergreifen, indem er sich die aus deren Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben wird.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Tarnów, am 24. Februar 1857.

Nr. 2395. **Edict.** (360. 3)

Von dem k. k. Landesgerichte in Krakau werden diejenigen welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 21 Juni 1856 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung verstorbenen Friedrich Schwarz, Besitzers eines Antheiles des in Wadowicer Kreise gelegenen Gutes Frydrychowice eine Forderung zu stellen haben, mittels Edictes aufgefordert bei diesem Gerichte zu Anmeldung und Darthuung ihrer Ansprüche den 3. Juni 1857 um 4 Uhr Nachmittags zu erscheinen oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde kein weiterer Anspruch zustünde, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Krakau, am 30. März 1857.

---

3. 1176 pol. **Concurs** (372. 1—3)

Für den Bezirk Zassow, welcher aus 2 Marktflecken und 46 Dorfsgemeinden besteht, ist die Aufstellung eines Rauchfangkehrers nöthig.

Bewerber nm diesen Gewerbsplatz haben ihre Gesuche mit Nachweisung ihrer Zuständigkeit, Erlernung des Kaminfeuer-Gewerbes, Wanderzeit und Wohlverhalten bis Ende April 1857 bei diesem Bezirksamte zu überreichen.

Vom k. k. Bezirksamte.

Zassow, am 26. März 1857.

In der Buchdruckerei des „CZAS."

Anton Czapliński, Buchdruckerei-Geschäftsleiter.